

Wo Stadtämter für Leibesübungen, die alle Richtungen umfassen, vorhanden sind, können diesen die Obliegenheiten der genannten Unterausschüsse übertragen werden.

Hirtsiefer.

17. **Gebührenfreiheit für Jugendfürsorge.**  
**Runderlaß des Ministers des Innern vom 4. Mai 1925, betr. Gebührenfreiheit bei Erteilung polizeilicher Auskünfte an Jugendpflegeorganisationen.**  
I. d. 249 III.

Mit Rücksicht darauf, daß die Tätigkeit der Jugendpflegeorganisationen ausschließlich im öffentlichen Interesse liegt, ist bei Erteilung polizeilicher Auskünfte für Zwecke der Jugendpflege (Überlassung von Anschriften Jugendlicher usw.) von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abzusehen.

(Unterschrift.)

An die Regierungspräsidenten und sämtliche Polizeibehörden.

## V. Abschnitt. (Preußen.)

### Kinderturnen, Schülervereine, Ersatz- und Ergänzungsunterricht.

1. **Erlaß vom 11. März 1920.**  
(Ztbl. S. 277.) U. II. 67.

#### Bestimmungen über die Bildung von Schülervereinen.

1. Schüler (Schülerinnen) aller Schulen dürfen mit Genehmigung der Lehrerkonferenzen nichtpolitische Vereine gründen und bereits bestehenden und genehmigten Schülervereinen dieser Art angehören.

2. Ebenso sind Schülervereine, die allgemeiner politischer Aussprache und Belehrung dienen, gestattet. Doch dürfen diesen Nichtschüler nicht angehören und es muß allen politischen Richtungen in ihnen gleiches Recht gewährt werden.

3. Die Satzung eines geplanten Schülervereins unterliegt der Genehmigung der Lehrerkonferenz.

4. Betätigt sich ein Schülerverein anders als in dem in der Satzung vorgeschriebenen Sinne oder verstößt gegen Ordnung und gute Sitte, so kann er von der Konferenz vorübergehend oder dauernd aufgehoben werden.

Für die Sitzungen und Übungen der Schülervereine sind nach Möglichkeit Schulräume zur Verfügung zu stellen.

5. Der Beitritt zu Vereinen, die keine Schülervereine im vorstehenden Sinne sind, und die Teilnahme an Veranstaltungen solcher Vereine ist nur mit Genehmigung der Lehrerkonferenz gestattet. Die Versagung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

6. Wahlunmündigen Schülern ist der Beitritt zu parteipolitischen Vereinigungen und die Teilnahme an ihren Veranstaltungen verboten.

7. Die Beteiligung der wahlmündigen Schüler an politischen Vereinen unterliegt keinen Beschränkungen.

Im übrigen bewendet es bei den obigen Bestimmungen.

2. **Erlaß vom 27. September 1921.**  
U. III. A. 1275, I.

Der Erlaß vom 11. März 1920, U. II. 67: Bestimmungen über die Bildung von Schülervereinen, hat auch für Volks- und Mittelschulen Geltung. Schülern und Schülerinnen von Volks- und Mittelschulen ist also gegebenenfalls der Beitritt zu Vereinigungen parteipolitischer Art zu versagen.

3. **Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 19. Oktober 1921.**  
U. III. B. 11 706. U. II. 1.

**Ergänzungs- bzw. Ersatzunterricht für Jugendliche in Turn-, Spiel- und Sportvereinen.**

(Aus: Zentralblatt für Unterricht und Verwaltung Preußen, Heft 21 vom 5. November 1921, S. 421.)

Auf Grund der Besprechung meiner Referenten mit Vertretern des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen, der Zentralkommission für Sport und Körperpflege und der Preussischen Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) gebe ich bezüglich des **Ergänzungs- bzw. Ersatzunterrichts** für Jugendliche in Turn-, Spiel- und Sportvereinen im Einvernehmen mit den Herrn Ministern für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes zur Nachachtung bekannt:

1. Seit längerer Zeit nehmen Schüler und Schülerinnen außer am Turnunterricht in der Schule auch am Turn-, Spiel- und Sportunterricht in Jugendabteilungen von Vereinen teil (Ergänzungsunterricht). Hierüber schreibt Ziffer 5 des Erlasses vom 11. März 1920 — U. II. 67 U. II. W., U. III. — (Zentralbl. S. 277) folgendes vor: „Der Beitritt (von Schülern) zu Vereinen, die keine Schülervereine im vorstehenden Sinne sind, und die Teilnahme an Veranstaltungen solcher Vereine ist nur mit Genehmigung der Lehrerkonferenz ge-

stattet. Die Versagung ist nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig."

Nach dem Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Mai 1920 — IV. 2268 IL — können diejenigen Schüler der Fortbildungsschulen, die an turnerischen und sportlichen Veranstaltungen von Vereinen teilnehmen, vom pflichtmäßigen Turnunterricht befreit

werden, wenn der regelmäßige Besuch der Vereinsveranstaltungen durch geeignete Kontrolle, die zweckmäßige Durchführung der Übungen durch Vorhandensein geeigneter Lehrpersonen und Einrichtungen gesichert ist und wenn die Übungen mindestens in demselben Umfange stattfinden wie der pflichtmäßige Turnunterricht der Fortbildungsschule (Ersatzunterricht).

2. Für die Erteilung dieses Ergänzungs- und Ersatzunterrichts an Jugendliche in Vereinen gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für den Privatunterricht an Jugendliche überhaupt. Es ist somit an sich ein Unterrichtserlaubnisschein für die betreffenden Turn-, Spiel-, Sportwarte erforderlich. Vgl. jedoch die nachstehende Ziffer 4.

3. Über den Weg zur Erlangung des Erlaubnisscheines für Privatunterricht, über die Voraussetzungen, unter denen dieser Schein erteilt werden kann, und die sonstigen Bedingungen bestehen zurzeit folgende Vorschriften:

A. Die Unterrichtserlaubnis ist bei dem zuständigen Kreisschulrat bzw. bei der zuständigen Regierung (in Groß-Berlin Provinzialschulkollegium) zu beantragen. Sie wird unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt und bedarf der jährlichen Erneuerung. Der Unterrichtserlaubnisschein ist stempelspflichtig.

B. Die Bedingungen für die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines sind:

- a) der Nachweis der technischen Befähigung,
- b) der Nachweis der Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit.

C. Der Nachweis der technischen Befähigung wird durch Ablegung der vorgeschriebenen staatlichen Prüfung zur Erteilung des betreffenden Unterrichts in Schulen geführt.

D. Der zuständige Kreisschulrat hat jederzeit das Recht, den Ergänzungs- und Ersatzunterricht für Jugendliche selbst oder durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen zu besichtigen.

4. Bei strenger Handhabung der Vorschriften zu A bis C würden die Leibesübungen treibenden Verbände unter Mangel an Lehrpersonal für Jugendliche außerordentlich zu leiden haben. Auch würde Überbürdung der zuständigen Beamten mit Schreibwerk und Belastung der Vereine mit nicht unerheblichen Stempelunkosten entstehen.

Ich bin daher damit einverstanden, daß das bisherige Verfahren bis auf weiteres beibehalten wird, wonach Turn-, Spiel- und Sportwarte (-wartinnen) die von den Beauftragten ihres Verbandes für

den Turn-, Spiel- oder Sportunterricht an Jugendliche in Vereinen für befähigt erklärt werden, zu diesem Unterricht ohne förmlichen Erlaubnisschein zugelassen werden können, sofern sie auch den Bestimmungen zu 3 Bb genügen und der betreffende Verband dem Reichsausschuß für Leibesübungen, der Zentralkommission für Sport und Körperpflege oder einer anderen von mir im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt anerkannten Körperschaft für Leibesübungen oder Jugendpflege angeschlossen ist.

Die Zulassung erfolgt in der Form, daß der Turn-, Spiel- oder Sportwart dem Kreisschulrat unter Angabe seiner Personalien angemeldet wird. Beanstandet der Kreisschulrat die Tätigkeit binnen vier Wochen nach der Anmeldung nicht, gilt die Erlaubnis als erteilt. Verzieht der Turn- usw. Wart nicht aus dem Bezirk des Kreisschulrates, so gilt die Erlaubnis von Jahr zu Jahr stillschweigend als verlängert, sofern nicht die vorgenannte Organisation die Streichung des Turnwarts in der vom Kreisschulrat zu führenden Liste beantragt.

Verzieht der Turnwart aus dem Bezirke des Kreisschulrates, ist eine Neuanmeldung bei dem neuen Kreisschulrat erforderlich, es sei denn, daß ein förmlicher Unterrichtserlaubnisschein erteilt ist. In diesem Falle würde eine Anmeldung bei dem neuen Kreisschulrat erst nach dem Ablauf der Geltungsdauer des Unterrichtserlaubnisscheines notwendig sein.

Auf besonderes Erfordern hat der Kreisschulrat für jedes Jahr einen förmlichen Unterrichtserlaubnisschein zu erteilen. Dies wird sich empfehlen, wenn der Turnwart in einen anderen Schulaufsichtsbezirk verzieht.

5. Selbstverständlich darf der Kreisschulrat bei einer etwaigen Beanstandung die politische Stellung des Betreffenden nicht in Betracht ziehen.

Ebenso selbstverständlich ist aber auch einem Turn- oder Sportwart, der den Ergänzungs- oder Ersatzunterricht an Jugendliche zu parteipolitischen Zwecken mißbraucht, die Erlaubnis zu entziehen und sein Name in der Liste des Kreisschulrats zu streichen.

6. Wo in vereinzelt Fällen Zweifel an der ausreichenden technischen Befähigung eines Turn- oder Sportwarts für den Unterricht an Jugendliche in Vereinen bestehen, wird es sich empfehlen, zur Klärung der Angelegenheit sich zunächst mit dem Verbande, dem der Verein angehört, ins Benehmen zu setzen.

7. Um solchen Zweifeln (Ziffer 6) für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen und namentlich auch im Hinblick auf die erhöhte Bedeutung, welche den Leibesübungen in Vereinen unter den heutigen Verhältnissen zukommt, ist mit allen geeigneten Mitteln Vorsorge dahin zu treffen, daß nicht bloß sittlich zuverlässige,

sondern auch turnerisch und sportlich geeignete Kräfte mit dem Ergänzungs- oder Ersatzunterricht an Jugendliche in Vereinen be-  
traut werden.

Die Vereine werden in ihrem eigenen Interesse gut daran tun, ihre tüchtigen, erprobten Turn-, Spiel- und Sportwarte schon jetzt darauf hinzuweisen, daß die Erteilung des Turnunterrichts an Jugendliche in absehbarer Zeit von der Erfüllung des Nachweises der technischen Befähigung gemäß Ziffer 8 abhängig gemacht werden wird, so daß es sich für sie empfehle, eine Bescheinigung gemäß Ziffer 8 allmählich zu erstreben, soweit sie diese nicht bereits besitzen.

8. Der Nachweis der technischen Befähigung für die von den Verbänden als tüchtig empfohlenen Turn-, Spiel- und Sportwarte (-wartinnen) soll von einem seinerzeit bekanntzugebenden späteren Zeitpunkt ab, bis zu dem das Verfahren nach Ziffer 4 in Kraft bleibt, von der Beibringung einer der nachfolgenden Bescheinigung abhängig gemacht werden:

- a) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens zweiwöchigen Lehrgang an der Preußischen Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) in Spandau.
- b) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem anderen vom Staate oder von Gemeinden veranstalteten mindestens zweiwöchigen Lehrgang.

Hierzu gehören z. B. die entsprechenden, vom Hauptausschuß für Leibesübungen und Jugendpflege im Auftrage des Oberpräsidenten in Charlottenburg, ferner die im Auftrage der Regierungspräsidenten veranstalteten entsprechenden Lehrgänge.

- c) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens vierzehntägigen Lehrgang, der von einem dem Reichsausschuß für Leibesübungen oder der Zentralkommission für Sport und Körperpflege angeschlossenen Verbände zur Einführung in den Jugendunterricht bezüglich der von ihm gepflegten Leibesübungen abgehalten wird.

- d) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens vierzehntägigen Lehrgang eines anderen, von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt anerkannten Verbandes für Leibesübungen oder Jugendpflege.

Art und Einrichtung, Zeit und Ort der Lehrgänge zu 8 c und d sind dem zuständigen Kreisschulrat (Regierung, in Groß-Berlin Provinzialschulkollegium) rechtzeitig mitzuteilen, und ihm (ihr) oder seinem (ihrem) Beauftragten zu gestatten, dem Lehrgänge beizu-  
wohnen.

Die Bescheinigungen sind nur zuzuerkennen, wenn der Teilnehmer nach dem Zeugnis des zuständigen Verbandes schon vor dem Eintritt in den Lehrgang Tüchtiges auf dem betreffenden Ge-

bierte der Leibesübungen geleistet und im Lehrgang mit entsprechendem Erfolge sich weitergebildet hat.

Sie sind von dem Beauftragten des Verbandes, dem Lehrgangsleiter und, sofern dieser keine amtliche Persönlichkeit ist, von dem zuständigen Kreisschulrat zu unterschreiben.

9. Die zu 8 a bis d aufgeführten Lehrgänge haben auch die wichtige Aufgabe, die Teilnehmer in die Übungs- und Befehlsprache des Schulturnens einzuführen, da selbstverständlich zu vermeiden ist, für dieselben Jugendlichen in Vereinen andere Ausdrücke anzuwenden, als sie für die Schule vorgeschrieben sind.

10. Die Lehrgänge können fortlaufend oder mit Unterbrechungen zwischen den einzelnen Übungstagen oder Übungshalbtagen abgehalten werden.

11. Die Bescheinigungen zu 8 a bis d haben, sofern sie sich nur auf einen bestimmten Zweig von Leibesübungen, z. B. Schwimmen, erstrecken, dies ausdrücklich anzugeben.

#### 4. Erlaß vom 12. Mai 1920 des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe. IV. 2268 II. Befreiung vom Pflichtunterricht.

Diejenigen Schüler der Fortbildungsschulen, die an turnerischen und sportlichen Veranstaltungen von Vereinen teilnehmen, können vom pflichtmäßigen Turnunterricht befreit werden, wenn der regelmäßige Besuch der Vereinsveranstaltungen durch geeignete Kontrolle, die zweckmäßige Durchführung der Übungen durch Vorhandensein geeigneter Lehrpersonen und Einrichtungen gesichert ist und wenn die Übungen mindestens in demselben Umfange stattfinden, wie der pflichtmäßige Turnunterricht der Fortbildungsschule (Ersatzunterricht). Vgl. Erlaß vom 11. März 1920, Ztbl. S. 277, U. II. 67, über Schülervereine unter Abschnitt IV. 21.

#### 5. Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 4. August 1922.

U. II. 761, U. II. W, U. III. U. III. A.

(Abschrift aus dem Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Heft 16, vom 20. August 1922, Seite 365.)

#### Schülervereine.

In Ausführung der am 19. Juli d. J. getroffenen Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder und in Ergänzung des Runderlasses vom 11. März 1920 — U. II. 67, U. II. W, U. III. 1 — (Zentralbl. S. 277) bestimme ich, daß es den Schülern (Schülerinnen) aller Schulen verboten ist, Schülervereinen oder sonstigen Vereinen anzugehören oder an ihren Veranstaltungen teilzunehmen, die sich nach ihren Satzungen oder nach ihrer Betätigung gegen den Staat und die geltende Staatsform richten, seine Einrichtungen be-

kämpfen oder Mitglieder der Regierung verächtlich machen. Das gleiche gilt von Vereinen, die nach ihren Satzungen oder nach ihrer Betätigung die verfassungsmäßigen Grundrechte der Deutschen mißachten, Glieder der deutschen Volksgemeinschaft ihrer Abkunft, ihres Glaubens und ihres Bekenntnisses wegen bekämpfen oder die sonst in ihren Bestrebungen und Zielen die Erziehung zum Bürger der deutschen Republik im Sinne des Artikels 149 der Reichsverfassung gefährden.

Die Provinzialschulkollegien und Regierungen beauftrage ich, schleunigst für die Durchführung dieses Verbotes zu sorgen. Über jedes einzelne Verbot ist mir sofort unter eingehender Mitteilung der Gründe zu berichten. Daß das Verbot sich ohne weiteres auf diejenigen Vereine bezieht, die von der Reichs- und Landesregierung oder ihren Organen allgemein verboten sind, versteht sich von selbst.

Im übrigen bleiben die geltenden Bestimmungen über Schülervereine vorläufig unverändert. Zur Vorbereitung der von mir in Aussicht genommenen allgemeinen Umarbeitung der Bestimmungen über Schülervereine ersuche ich, mir (Zusatz für die Provinzialschulkollegien: in Ergänzung der auf den Erlaß vom 10. Januar 1921 — U. II. W. 2276 U. II, U. III. — erstatteten Berichte) noch einen besonderen eingehenden Bericht über die Beobachtungen binnen 4 Wochen vorzulegen, die in letzter Zeit mit denjenigen Jugendverbänden und Schülervereinen gemacht worden sind, die mehr oder minder politisch bzw. parteipolitisch gefärbt sind.

## 6. Erlaß vom 23. Dezember 1922 des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin, den 23. Dezember 1922.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
Boelitz.

An die

Provinzialschulkollegien und Regierungen.  
U. II. 1404 U. II. W, U. III., U. III. A. I.

### Teilnahme von Schülern an Vereinen.

Das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erläßt folgende Verfügung über die Teilnahme von Schülern an Vereinen:

Die Erfahrungen, die mit den bisherigen Bestimmungen über die Teilnahme von Schülern an Vereinen innerhalb und außerhalb der Schule gemacht worden sind, lassen deutlich erkennen, daß die geltenden Vorschriften einer Abänderung bedürfen. Durch eine Reihe von Beratungen und Berichten der letzten Zeit bin ich aber in der Ansicht bestärkt worden, daß eine Umarbeitung nur einzelner Punkte nicht genügt, sondern daß eine grundsätzliche Um-

stellung in den Beziehungen der Schule zu dem Vereinswesen nicht länger hinausgeschoben werden kann.

Von Schulaufsichtsbehörden, Direktoren und Lehrern, wie auch von anderer Seite wird zwar bisweilen eine Einschränkung der Freiheiten gewünscht, die in den Bestimmungen der Jahre 1918/20 zum Ausdruck kommen. Man hält eine Rückkehr zu der alten Gebundenheit für notwendig und fordert einmal Beschränkung der gewaltig angewachsenen Beteiligung von Schülern am Vereinswesen, andererseits Entpolitisierung der Jugendvereine. Ich habe mich aber davon überzeugen müssen, daß beide Forderungen nicht zu erfüllen sind, auch wenn es an sich wünschenswert wäre. Es mag richtig sein, daß an die Stelle früherer, vielleicht zu ängstlicher Gebundenheit, eine zu große Freiheit getreten ist, daß Vereine und Jugendbünde verschiedenster Art an den Schulen selbst wie vor allem auch außerhalb zu üppig emporgeschossen sind und die Zeit und Kraft der Schüler nicht selten zu stark in Anspruch nehmen. Auch ist es ganz gewiß sehr zu bedauern, wenn die Jugend zu früh in das parteipolitische Treiben hineingezogen und schon in einem Alter in einer bestimmten Richtung festgelegt wird, in dem der junge Mensch nur dahin streben sollte, alle Strömungen und Erscheinungen unseres politischen Lebens unvoreingenommen kennenzulernen, um dann später selbst wählen und mit klarem Bewußtsein Stellung nehmen zu können. Wer aber den Umfang und die Vielgestaltigkeit kennt, die das Jugendvereinswesen in den letzten Jahren angenommen hat, der wird von vornherein darauf verzichten, zu alten Gebundenheiten zurückzukehren und der Schule die unmögliche Aufgabe zuzuweisen, hier durch Verbote einzugreifen, ja auch nur wirksam Aufsicht auszuüben. Der Versuch, zwischen „politischen“ oder „parteipolitischen“ Jugendvereinen und anderen „unpolitischen“ Verbänden zu unterscheiden, muß, wie die Erfahrung belehrt hat, notwendig zu Einseitigkeiten und Ungerechtigkeiten führen. Man wird daher auch dieses Unterscheidungsmerkmal fallen lassen müssen, das nach dem Erlaß vom 11. März 1920 bisher gegolten hat. Es bleibt der Schule nur übrig, hier klar und deutlich auf jedes Aufsichtsrecht zu verzichten und dies ganze Gebiet der Zuständigkeit der Erziehungsberechtigten zu überlassen. Nur sie können die Verantwortung für die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinen jeder Art tragen; die Schule muß die Verantwortung unter den obwaltenden Umständen notwendig ablehnen. Sie kann sie allein für die an der Anstalt selbst bestehenden Schülervereine übernehmen und kann und muß gegenüber den übrigen Verbänden nur dann einschreiten, wenn Unzulässiges in die Schule selbst hineingetragen wird.

In Anwendung dieser Grundsätze hebe ich die bisherigen Bestimmungen über Schülervereine auf. Hiervon betroffen wird insbesondere der Erlaß vom 11. März 1920 — U. II. 67 U. II. W, U. III — (Zentralbl. S. 277). Der Genehmigung der Lehrerkonferenz bedarf hiñort nur noch die Gründung von Schülervereinen im engeren Sinne, d. h. von Vereinen, die ausschließlich aus Schülern der be-

treffenden Anstalt bestehen, und die Zugehörigkeit von Schülern und Schülerinnen zu diesen Vereinen. Ihre Satzung muß von der Lehrerkonferenz genehmigt sein, und ihre vorübergehende oder dauernde Aufhebung ist zulässig, falls sich der Verein anders als in dem in der Satzung vorgeschriebenen Sinne betätigt oder gegen Ordnung und gute Sitten verstößt. Selbstverständlich haben es die Leiter von Alumnaten — die auf diese erzieherische Einwirkung nicht voll verzichten können — in der Hand, sich von den Erziehungsberechtigten das Bestimmungsrecht über die Beteiligung der Heimschüler an Vereinen jeder Art außerhalb der Schule übertragen zu lassen.

Bei dieser neuen Regelung muß jedoch eine Einschränkung gelten. Schulen sind Veranstaltungen des Staates. Die Schule kann es deshalb nicht zulassen, daß ihre Schüler Vereinigungen angehören, die sich etwa gegen den Staat oder die geltende Staatsform richten. Deshalb müssen die in dem Erlasse vom 4. August d. J. — U. II. 761 U. II. W., U. III., U. III. A. — (Zentralbl. S. 364) aufgestellten Grundsätze bestehen bleiben. Wenn die Schule Wahrnehmungen macht, daß Schüler (Schülerinnen) in diesem Sinne die ihnen gewährten Freiheiten mißbrauchen, ist sie nach wie vor zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet.

Der Verzicht, der mit dieser Neuordnung der Schule auferlegt wird, erscheint groß und mag gerade dem bedauerlich sein, der, wie ich, entschiedenem Wert darauf legt, daß die Schule neben dem fachlichen Unterricht nicht die Aufgabe der Gesamterziehung verliert. Ich bin indes überzeugt und hoffe dabei auf die Zustimmung aller Erzieher, daß dieser Verzicht im Grunde nur formale Rechte der Schule opfert. Entgeht ihr tatsächlich manche Befugnis zu Genehmigung und Verbot, so bleibt ihr doch die Aufgabe wahrer Jugenderziehung auch auf diesem Gebiete. Sie wird nicht etwa auf jede erzieherische Einwirkung auf die Schüler in dieser Beziehung von vornherein verzichten dürfen; sie muß vielmehr ihre Arbeit darauf einstellen, daß sie unter den heutigen Verhältnissen mit weit stärkeren Einflüssen von außen her, mit offenen und geheimen, zu rechnen hat. Sie wird deshalb, wo es ihr nötig erscheint, die verständnisvolle Hilfe des Elternhauses anrufen, in der Erkenntnis, daß es besser ist, einen Verirrten auf den rechten Weg zu führen, als Verfehlungen zu strafen. Und mehr und planmäßiger als bisher wird sie in ihrer Arbeit an der Jugend die Aufgaben der Erziehung betonen. Wenn die Schule selbst durch Gründung und Förderung von Schülervereinen dem jugendlichen Bedürfnis nach freiem, selbstverantwortlichen Zusammenschluß verständnisvoll Rechnung trägt, wenn sie alle ihre Lebensformen im Geiste wahrer Lebens- und Arbeitsgemeinschaft entfaltet, wenn der Lehrer Spiel und Wanderung, Klassen- und Schulgemeinde im Sinne wahrer Kameradschaft ausgestaltet, wenn Erziehung und Unterricht mit staatsbürgerlichen Gedanken durchdrungen werden, so wird in alledem ein mehr als vollgültiger Ersatz für manche formale Befugnis gegeben sein. Am wirksamsten wird die Schule den Erfolg

ihrer Arbeit sichern, wenn der Lehrer noch viel mehr als bisher bemüht ist, der Jugend innerlich nahezukommen, statt an sie die ihr oft fremden Maßstäbe des Erwachsenen zu legen. Daß die Jugend sich solchen Bemühungen nicht entziehen wird, dessen glaube ich gewiß sein zu dürfen. Ich vertraue darauf, daß sie im Bewußtsein ihres Eigenwertes und in rechtem Verständnis für die ihr gegebene Freiheit es aus sich selbst heraus ablehnen wird, sich Zwecken dienstbar zu machen, die ihr im Grunde wesensfremd sind.

## VI. Abschnitt.

### Sächsische Verfügungen zur Jugendpflege und zum Pflichtturnunterricht.

#### 1. Nr. 52. Die Schaffung von Spiel- und Sportplätzen.

30 IV. W. IV. und II. 19 a J. Dresden, den 14. Februar 1922.

Für Sachsen mit seiner stark entwickelten Industrie und seiner dichten Bevölkerung, die unter den Folgen des Krieges körperlich ganz besonders gelitten hat, ist es eine wichtige Voraussetzung für die körperliche Kräftigung und Ertüchtigung insbesondere der heranwachsenden Jugend, daß für alle Kreise genügend große, gut gelegene und zweckmäßig angelegte Sport- und Spielplätze zur Verfügung stehen. Feststellungen haben ergeben, daß insoweit die Verhältnisse in den meisten Landesteilen sehr ungünstig liegen. Es ist deshalb auch eine Pflicht der Gemeinden, der Spielplatzfrage besondere Beachtung zu schenken und insbesondere alle Bestrebungen der Sport- und Turnvereine, die auf Schaffung von Sport- und Spielplätzen gerichtet sind, mit Wohlwollen und Verständnis zu fördern. In zahlreichen Fällen kann eine Besserung der Verhältnisse schon dadurch erzielt werden, daß Vereine durch Vergünstigungen oder Unterstützungen veranlaßt werden, in ihrem Eigentum befindliche Spiel- und Sportplätze auch der Öffentlichkeit, insbesondere Schulen zur Verfügung zu stellen.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

#### 2. Verordnung Nr. 102 vom 21. Mai 1921 betr. Turnunterricht in den II. 638 C. I. Fortbildungsschulen.

In Ergänzung der Vorschrift in § 3 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 23. Juli 1919 (GVBl. S. 185) wird bestimmt, daß — unter den dort gegebenen Voraussetzungen — die Fortbildungsschüler zur turnerischen Ausbildung auch der Jugendabteilung solcher Sportvereine überwiesen werden können, die sich zur Aufgabe machen, die Jugend durch

Leibesübungen ohne Unterbrechung das ganze Jahr hindurch zu ertüchtigen.

Als Leiter kommen auch hier nur solche in Frage, die die staatliche Prüfung als Sportleiter abgelegt haben. Wegen der Einrichtung solcher Prüfungen an der Turnlehrerbildungsanstalt wird das Weitere veranlaßt werden.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

### 3. Verordnung Nr. 5 vom 27. Dezember 1921 staatliche Prüfung von II 2238 Sem. Vorturnern.

Das Ministerium muß wegen der Verantwortung, die es hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebes des Turnunterrichts in den Fortbildungsschulen als oberste Schulbehörde zu tragen hat, daran festhalten, daß die nach § 3,2 der Ausführungsverordnung zum Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 den Turnvereinen nachgelassene Erteilung von Turnunterricht an Fortbildungsschüler nur durch staatlich geprüfte Vorturner erfolgt.

Im allgemeinen wird daran festgehalten werden müssen, daß zu einer staatlichen Prüfung als Vorturner nur zugelassen werden kann, wer zuvor einen Lehrgang nach Maßgabe der Bekanntmachung des Direktors der Sächsischen Turnlehrerbildungsanstalt vom 7. April 1919 (veröffentlicht im „Turner aus Sachsen“ — Seite 210 — und in der „Arbeiterturnzeitung“ — Nr. 8 und 9 —) mit Erfolg besucht hat.

Sollte sich herausstellen, daß die an verschiedenen Orten des Landes nach dieser Bekanntmachung veranstalteten staatlichen Lehrgänge zur Ausbildung von Turnern den Bedarf nicht decken können, behält sich das Ministerium vor, ausnahmsweise auch solche Vorturner zu der staatlichen Prüfung für Vorturner zuzulassen, die eine ausreichende Vorbildung in den Verbänden erhalten haben.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind von den Vereinen an die staatliche Turnlehrerbildungsanstalt in Dresden-A., Carusstraße 30, zu richten, die den Ort und die Zeit der Abhaltung der Prüfung bestimmen wird und die auch über die Anforderungen der Prüfung Auskunft erteilt.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

### 4. Kinderturnen in Vereinen.

II. 2190a C I/22. Dresden, 18. Januar 1923.

In jüngster Zeit haben Turn- und Sportvereine vielerorts Einrichtungen zur Pflege des Kinderturnens und sonstiger Leibesübungen getroffen. Diese Einrichtungen sind nicht zu beanstanden. Als Ersatz für den Turnunterricht in Volksschulen kommen sie jedoch nicht in Betracht. Die Schulbezirke haben vielmehr dafür zu sorgen, daß innerhalb des Schulplanes Körperübungen in ausreichendem Maße getrieben werden.

Das Vorstehende gilt auch für die Schüler der Fortbildungs-(Berufsschulen, doch kann der Turnunterricht dieser Schulen nach den bestehenden Bestimmungen auch weiterhin von den Schulbezirken Turn- und Sportvereinen übertragen werden.

Für die höheren Lehranstalten erfolgt besondere Regelung.  
Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

### 4a Leibesübungen Schulpflichtiger außerhalb der Schule in Turn- und Sportverbänden. (Min. f. V. 17. Februar 1925. C. 1 T. I/24.)

Nach einer Verordnung vom 18. Januar 1923 (VOBl. S. 15) ist die Teilnahme Schulpflichtiger an den Leibesübungen in Turn- und Sportvereinen außerhalb der Schule nicht zu beanstanden. Daß Schulkinder neben dem Unterricht in einem besonderen Fache noch Unterweisungen außerhalb der Schule erhalten, wird die Schule mit Rücksicht auf die Einheit ihrer Erziehungsarbeit nicht begrüßen. Solange sie aber das allgemeine Bedürfnis nach ausreichender Leibesbetätigung innerhalb ihres Lehrplanes nicht voll befriedigen kann, wird sie gestatten müssen, daß die Eltern ihre Kinder noch anderweit körperlich und gesundheitlich fördern wollen. Es muß infolgedessen auch bei der in der Verordnung vom 18. Januar 1923 getroffenen Regelung bewenden, bei der vorausgesetzt worden ist, daß die Turn- und Sportvereine von sich aus allen Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen, die Kinder nicht ohne Zustimmung ihrer Eltern zulassen und sie nicht als Vereinsmitglieder aufnehmen. Sollten diese Voraussetzungen von einzelnen Vereinen nicht erfüllt werden, oder sollte der Schulbesuch oder Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit einzelner Kinder in der Schule infolge ihrer sportlichen Betätigung außerhalb des Unterrichts zu Klagen Anlaß geben, so kann die Schule hiergegen einschreiten und sich insbesondere mit den Eltern in Verbindung setzen. Zu diesem Zwecke genügt es, wenn die Schule Kenntnis von der Teilnahme der Schulpflichtigen an den Leibesübungen von Vereinen erhält, was durch Umfrage in der Klasse geschehen kann. Es liegt aber keine Veranlassung vor, die Teilnahme in jedem Falle von der Erlaubnis der Schule abhängig zu machen.

Sächsisches Ministerium für Volksbildung.

### 5. Verordnung Nr. 95. Staatliche Prüfung von Sportleitern.

II. 1132. Sem. Dresden, den 10. Mai 1921.

In Verfolg der Verordnung vom 21. Mai 1921 — VOBl. S. 71 — und in Ergänzung der Verordnung vom 27. Dezember 1921 — VOBl. 1922 S. 2 — behält sich das Ministerium vor, ausnahmsweise auch solche Sportleiter zu der staatlichen Prüfung für Sportleiter zuzulassen, die eine ausreichende Vorbildung in ihren Verbänden erhalten haben.

Anträge auf Ablegung der Prüfung sind von den Verbänden rechtzeitig an die staatliche Turnlehrerbildungsanstalt in Dresden-

A., Carusstraße 30, zu richten. Die Prüfung wird von geprüften Sportlehrern abgenommen unter dem Vorsitz des Direktors der Turnlehrerbildungsanstalt, mit dem die jeweiligen Anforderungen der Prüfung festzustellen sind und der den Ort und die Zeit der Abhaltung der Prüfung bestimmen wird.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

#### 6. Bedingungen für Darlehen der Sächsischen Kredithilfe. Sächsische Kredithilfe.

In der Verwaltungsratssitzung der Sächsischen Kredithilfe am 26. Mai d. J. wurden folgende Grundsätze für die Darlehensgewährung festgestellt:

Es können zu den in den Satzungen genannten Zwecken Darlehen gegeben werden:

- a) an Gemeinden und Bezirksvorstände,
- b) an Vereine, Stiftungen und freie Verbände. Die Darlehensanträge dieser Körperschaften sind entweder von den zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder den für die einzelnen in Frage kommenden Spitzenverbänden zu begutachten,
- c) an einzelne Personen, grundsätzlich nur bei Bürgerschaftsleistungen der zuständigen Gemeinden oder Bezirksverbände.

Abschrift aus Blättern der Wohlfahrtspflege Heft 6/7 vom Juni/Juli 1925. Seite 221.

#### 7. Grundsätzliche Bedingung für die Beleihung von Turnhallen, Turn-, Sport- und Spielplätzen.

Die „Landes-Versicherungs-Anstalt Sachsen“ kann nach den für sie geltenden Ausleihungs-Vorschriften der Reichsversicherungs-Ordnung andre Objekte, als Wohnungsgrundstücke oder landwirtschaftliche Grundstücke nur dann mit erstgestellten Hypotheken beleihen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Gemeinde oder Bezirksverband) die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt.

Dies ist insbesondere der Fall bei der Beleihung von Turnhallen, Turn-, Sport- und Spielplätzen.

Landesversicherungs-Anstalt Sachsen.  
gez.: Zschunke,  
Ober-Verw.-Inspektor.

Mit dem Hypothek-Gesuch ist einzusenden: der Grundbuch-Auszug mit Bebauungs-Eintrag; der Brandversicherungsschein und der Gemeinde-Bürgerschaftsschein.

Dresden, am 15. Dezember 1925.

#### 8. Verabreichung von stark berauschenden Getränken an Jugendliche.

Der Landtag hat in der Sitzung vom 7. Juli 1925 folgenden Antrag angenommen:

Die Regierung zu ersuchen, schärfere Maßnahmen zum Schutze der Jugendlichen zu treffen, insbesondere

- a)
- b) Die Verabreichung von stark berauschenden Getränken an Jugendliche bis zum 18. Jahre in Gastwirtschaften zu untersagen. Ein Verbot, wie es nach dem Antrag gewünscht wird, enthielt bereits Artikel I, § 5 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. S. 147). Dieser Paragraph lautet:

§ 5.

Verboten ist:

1. das Verabfolgen oder Ausschütten von Branntweinen und das Verabfolgen branntweinhaltiger Genußmittel im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. das Verabfolgen oder Ausschütten anderer geistiger Getränke und das Verabfolgen nikotinhaltiger Tabakwaren im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu eigenem Genuß in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters.

Es besteht die Vermutung, daß diese Verbote nicht allenthalben bekannt sind und befolgt werden. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, alle Polizeibehörden anzuweisen, auf eine strenge Durchführung der angeführten Verbote zu halten und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich zur Bestrafung zu führen.

Dresden, den 27. Juli 1925.

III. A. 2 A. 4/25.

Ministerium des Innern, III. Abteilung.

#### 9. Sitzung des Landeswohlfahrtsamtes und Jugendamtes am 21. September 1925.

Punkt III. Es wurden 12 Unterausschüsse gebildet, und zwar:

1. für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge,
2. zur Bekämpfung der Tuberkulose,
3. für Krüppelfürsorge,
4. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten,
5. für das Samariterwesen,
6. für Unterstützungsfürsorge,
7. für Erholungsfürsorge,
8. zur Bekämpfung des Alkoholismus und für die Trinkerfürsorge,
9. für Blindenfürsorge,

10. für Leibesübungen,
11. für Jugendfürsorge,
12. für soziale Ausbildung.

Über die Mittelverteilung soll das Landeswohlfahrts- und Jugendamt die großen Ziele aufstellen; die Entscheidung in Einzelfällen soll durch einen Unterausschuß erfolgen ohne Ansehung, ob öffentliche oder freie Wohlfahrtspflege. In den Unterausschuß werden gewählt: Herr Amtshauptmann Dr. Schulze, Herr Stadtmedizinalrat Dr. Wolf, Herr Abgeordneter Amtshauptmann Fellisch, Frau Abg. Dr. Hertwig-Bünger, Herr Pfarrer Wendelin, Herr Stadtverordneter Pinkert.

Einwendungen gegen die abgeänderten Richtlinien und die Art der Verteilung werden nicht erhoben.

**Abschrift aus den Blättern für Wohlfahrtspflege, Heft 1,  
November 1925, Seite 324 25.**

Steuersachen (siehe Abschn. X, Steuer S. 106, 112, 122/23).

## VII. Abschnitt.

### Jugendpflegeverordnung diverser Bundesstaaten.

(Baden, Württemberg usw.)

#### a) Baden.

##### 1. Die Teilnahme von Schülern an Vereinen.

Vom 12. Januar 1921.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, Seite 17.

§ 1. Schüler dürfen vorbehaltlich der Genehmigung der Erziehungsberechtigten an den Veranstaltungen aller von Erwachsenen geleiteten Vereine teilnehmen, welche satzungsgemäß der Pflege der körperlichen, geistigen oder sittlich religiösen Ausbildung sich widmen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, daß die Vereine mit diesem wichtigen Teil der Jugenderziehung besonders geeignete Kräfte betrauen.

§ 2. Schüler der drei oberen Klassen der neunklassigen höheren Schulen und der Lehrerseminare sowie Schüler der Gewerbe-, Handels-, der gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsschule nach vollendetem 16. Lebensjahre dürfen Schülervereinen der in § 1 genannten Art gründen und als Mitglied solcher Vereinen beitreten. Die Schule selbst unterstützt alle Vereine in gleicher Weise.

§ 3. Die Satzungs- und Satzungsänderungen von Vereinen, bei denen Schüler sich beteiligen, sind der Schulleitung zur Kenntnis vorzulegen. Geben die Satzungen zu Bedenken Anlaß, so ist die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzuholen.

§ 4. Allen Vereinen obiger Art sind für Bildungszwecke, und besonders für Jugendveranstaltungen, nach Möglichkeit Schulräume, Turnhallen und Spielplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Benutzung von Wirtschaftsräumen und der Genuß von Alkohol sind bei Schülerveranstaltungen und Schülerzusammenkünften nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.

§ 5. Die Schulleitung bzw. die Ortsschulbehörde kann einzelnen Schülern, das Unterrichtsministerium allgemein die Teilnahme und den Beitritt von Schülern zu Vereinen verbieten, durch deren Einfluß die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule gestört oder untergraben wird, oder die in sittlicher Beziehung zu Klagen Anlaß geben.

Gegen die Anordnung der Schulleitung oder Ortsschulbehörde ist Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig.

§ 6. Die Teilnahme an parteipolitischen Vereinen ist nur wahlmündigen Schülern gestattet.

§ 7. Inwieweit gesellige Schülerverbindungen in den oberen Klassen der Vollanstalten zuzulassen sind, wird durch die nach § 30 der Schulordnung vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904, Seite 45, Schulverordnungsblatt 1904, Seite 43) für jede Anstalt besonders zu erlassenden „Schulgesetze“ bestimmt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben: § 62 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913, Seite 609, Schulverordnungsblatt 1913, Seite 373), § 25a der Dienstanweisung für den Fortbildungsunterricht vom 30. März 1875 in der Fassung vom 14. Mai 1909 (Schulverordnungsblatt 1909, Seite 116), ferner die entgegenstehenden Bestimmungen des § 17 der allgemeinen Schulverordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen vom 8. August 1907 (Schulverordnungsblatt 1907, Seite 154) und des § 29 der Schulordnung für die höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904, Seite 45, Schulverordnungsblatt 1904, Seite 43).

An die Schulbehörden und Lehrer der Volks-, Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen und der höheren Lehranstalten.

Vorstehende (auf Seite 13/14 des Verordnungsblattes) abgedruckte Verordnung obigen Betreffs bringen wir zur Kenntnis. Dabei betonen wir ausdrücklich, daß durch diese Verordnung die segensreiche und verdienstvolle Arbeit der Leibesübungen und Jugendpflege treibenden Vereine nicht eingeschränkt werden soll. Es wird sich empfehlen, zunächst eine Angliederung an schon be-

stehende Organisationen zu versuchen und Neugründungen erst ins Auge zu fassen, wenn hierzu keine Möglichkeit besteht.

Karlsruhe, den 12. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.  
Hummel.

## 2. Baden: Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend.

Das badische Ministerium des Kultus und Unterrichts veröffentlicht in Nr. 25 des Amtsblattes den folgenden Erlaß:

An die Schulbehörden und Leiter der uns unterstehenden Schulen.

Die Beteiligung von Schülern am Vereinsleben gibt, wie uns mitgeteilt wird, an manchen Orten zu ernststen Klagen Anlaß. Es soll vorkommen, daß Vereine ihre Übungen mit den Schülern auf den späten Abend verlegen und bis in die Nacht hinein ausdehnen, daß die Übungen Sonntags vormittags während des Gottesdienstes abgehalten werden, wodurch der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes gefährdet wird, daß die Schüler der Volksschulen unter sich Sportvereine, meist Fußballvereine, bilden, Vereinsbeiträge einziehen und verwalten, und unter den Mitschülern Flugblätter zur Gründung von Vereinen verbreiten.

Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß nach § 2 der Verordnung vom 12. Januar 1921 über die Teilnahme von Schülern an Vereinen — Amtsblatt Nr. 2, Seite 13 — die Gründung von Schülervereinen und die Mitgliedschaft an solchen nur Schülern gestattet ist, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, und daß demgemäß § 65 der Schulverordnung die Verbreitung von Druckschriften den Schülern verboten ist.

Die Teilnahme an Veranstaltungen aller von Erwachsenen geleiteten Vereinen dagegen ist Schülern ohne Rücksicht auf das Alter mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten gestattet, soweit Vereine in Betracht kommen, die der körperlichen, geistigen und sittlichen religiösen Ausbildung sich widmen. Voraussetzung dieser Teilnahme ist aber nach § 5 der Verordnung unter allen Umständen, daß dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schüler nicht gestört wird, daß die Schüler sonach nicht an der Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Schule und Kirche gehindert werden. Wo dies der Fall ist, haben die Ortsschulbehörden und die Schulleiter das Recht, auf Grund des § 5 der Verordnung gegen die in Betracht kommenden Schüler vorzugehen.

Karlsruhe, den 10. August 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.  
Der Ministerialdirektor: Gez. Schmidt.

## Schülerturnen.

### 3. Baden: Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 22. Juni 1925.

### Die Teilnahme von Schülern an Vereinen.

Nr. B. 15512.

#### Bekanntmachung.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.  
Es sind mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß volksschulpflichtige Kinder durch die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen teilweise bis in die späten Abendstunden vom Elternhause ferngehalten worden sind.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. Januar 1921 die Teilnahme von Schülern an Vereinen betr. (Amtsbl. Seite 13) ersehe ich die Schulbehörden und Lehrer, darauf zu achten, daß Schüler unter 14 Jahren nach 9 Uhr abends zu den Übungen in den Vereinen nicht herangezogen werden. Es wird sich weiterhin empfehlen, im Rahmen der Elternabende die Elternschaft darüber zu belehren, daß die Teilnahme der schulpflichtigen Jugend an abendlichen Feiern und Festlichkeiten nicht im Sinne einer erfolgversprechenden Erziehung liegen kann.

II. Nachricht hiervon dem Badischen Landesausschuß für Leibesübungen und Jugendpflege, hier,  
Lessingstraße 3,

mit dem Ersuchen, die vorstehende Bekanntmachung den angeschlossenen Verbänden zur Kenntnis zu bringen.

III. Nachricht hiervon der Zentralkommission für Körperkultur und Jugendpflege hier, Sofienstraße 167,  
mit dem Ersuchen, die vorstehende Bekanntmachung den angeschlossenen Verbänden zur Kenntnis zu bringen. Unterschrift.

4. **Der Minister**  
**des Kultus und Unterrichts.**  
Nr. B. 17 826.

#### Abschrift.

Karlsruhe, den 26. November 1925.

#### Beteiligung von Schülern an Vereinsfesten.

Mehrfach sind bei mir Vorstellungen darüber gemacht worden, daß bei der Veranstaltung von Festlichkeiten durch Turn- und Sportvereine neben dem Sonntag auch noch der Montag in Form eines Volksfestes in Anspruch genommen wird. Gewöhnlich ist für den Montag Volksbelustigung für die Jugend vorgesehen, so daß die Schüler und Schülerinnen naturgemäß durch das Fest am Sonntag schon stark beschäftigt sind, auch noch Montags von ihrer eigentlichen Schularbeit abgehalten werden. Ich darf weiterhin darauf verweisen, daß es in der heutigen außerordentlich ersten wirtschaftlichen Lage doch wohl nicht geboten erscheint, daß noch der

Werktag zur Verlängerung von festlichen Veranstaltungen in Anspruch genommen wird. Solche Vorkommnisse sind nicht dazu angetan, dem Ernst der Zeit entsprechend und mit Rücksicht auf die dringend notwendige Sparsamkeit erzieherisch auf unsere Vereine und unsere Jugend zu wirken.

Ich wäre dankbar, wenn von dort aus an die einzelnen Verbände die Anregung gegeben werden könnte, Feste überhaupt, jedenfalls aber möglichst auf den Sonntag zu beschränken.

I. V.: Dr. Schmitt.

#### 5. Teilnahme von Schülern an Vereinen.

Der Minister des Kultus u. Unterrichts.

Nr. B. 25 697. Karlsruhe, den 3. Dezember 1925.

Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung vom 22. Juni 1925 (Nr. B. 15 512), Amtsblatt S. 138, erhält folgende neue Fassung:

Es sind mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß volksschulpflichtige Kinder durch die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen teilweise bis in die späten Abendstunden vom Elternhaus ferngehalten sind. Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. Januar 1921, die Teilnahme von Schülern an Vereinen betr. (Amtsblatt S. 13), ersuche ich die Schulbehörden und Lehrer, darauf zu achten, daß Schüler unter 14 Jahren nach 9 Uhr abends zu den Übungen in den Vereinen nicht herangezogen werden. Es wird sich weiterhin empfehlen, im Rahmen der Elternabende die Elternschaft darüber zu belehren, daß die Teilnahme der schulpflichtigen Jugend an abendlichen Feiern und Festlichkeiten nicht im Sinne einer erfolversprechenden Erziehung liegen kann.

Nachricht hiervon der Zk. usw.

Remmele.

#### 6. Betr.: Die Bereitstellung von Sälen zur Förderung der Jugendpflege.

Auf Erlaß v. 7. August 1925. Nr. 18 755.

An das Ministerium des K. u. des U. in Karlsruhe.

Der Badische Städteverband hat seinen Mitgliedstädten grundsätzlich empfohlen, den Jugendvereinigungen für ihre Veranstaltungen Säle, soweit sie zur Verfügung stehen, möglichst unentgeltlich zu überlassen.

Der Badische Städtebund bedauert, in Hinblick auf die durch das neue Steuerverteilungsgesetz geschaffene wesentlich verschlechterte Finanzlage der Städte den Antrag auf möglichst unentgeltliche Überlassung von Sälen an die Jugendvereinigungen seinen Mitgliedern nicht empfehlen zu können. Die Städte sind durch die neue Steuergesetzgebung gezwungen, sich auf die Durchführung der rein städtischen Aufgaben zurückzuziehen. Sie können

auf die Erhebung der ordnungsmäßigen Gebühren für die Benutzung von Sälen usw. nicht verzichten.

gez. Timme.

Nr. 22 330 B.

An die Zk. usw. zur Kenntnisnahme.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1925.

Der Minister des K. u. U.

I. V.: Dr. Schmitt.

#### 7. Bereithaltung von Sälen für Veranstaltungen der Jugend.

Der Badische Landesausschuß für Leibesübungen und Jugendpflege in Karlsruhe weist durch Vermittlung des Herrn Ministers des K. u. U. besonders darauf hin, daß der deutschen Jugend ganz besonders Aufmerksamkeit zuteil werden müsse, wenn Deutschlands Zukunft und Stellung gesichert werden soll. Die mit der Jugend sich befassenden Organisationen seien aber in ihrer Tätigkeit sehr oft dadurch behindert, daß es in den Städten und Gemeinden an geeigneten Sälen fehle, die für gelegentliche Veranstaltungen (Vortragsabende usw.) unentbehrlich sind oder daß die Säle nur mit größten Aufwendungen zugänglich gemacht würden. Im Hinblick auf die Bedeutung der Jugendpflege ersuchen wir die Gemeindeverwaltungen ergebenst, dem Wunsche der Jugendorganisationen um unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten nach Möglichkeit entgegenzukommen.

gez. Unterschrift.

Nr. B. 23 567.

An die Zk. usw. zur Kenntnisnahme.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1925.

Der Minister usw. I. A.: gez. Huber.

#### 8. Pachtzinsen für Sport- und Spielplätze auf Waldgelände.

Ministerium der Finanzen (Forstabteilung).

Nr. 21 361.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1925, Schloßpl. 3.

1. An sämtliche Forstämter.

Die Pachtzinsen für Überlassung von ärarischem Waldgelände zu Sport-, Spiel- und Turnplätzen werden im Hinblick auf die gesteigerten Verwaltungskosten und Abgaben mit Wirkung vom 1. November 1925 an von 20 Pfennig auf 30 Pfennig je Ar erhöht. Den Pächtern ist dies gegen Bescheinigung zu eröffnen. Die Bescheinigung ist den Akten anzuschließen. Ein für die Rechnung bestimmtes Verzeichnis der erstmals auf 1. Juli 1926 zu erhebenden neuen Pachtzinsen ist zur Erteilung der Einnahmeanweisung vorzulegen.

Die Pachtzinsen für das zu gleichen Zwecken verpachtete landwirtschaftliche Gelände sind in derselben Höhe wie die landwirt-

schaftlichen Pachtzinsen festzusetzen. Die Rundverfügung vom 2. Nov. 23 Nr. 33 375 wird dadurch gegenstandslos.

2. Erg. Nachricht hiervon dem Herrn Minister des K. u. d. U. gez. Philipp.  
Nr. B. 23 946.

An die Zk. usw.

Karlsruhe, 4. 11. 25. D.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

I. V.: Dr. Schmitt.

Der Runderlaß vom 2. 11. 1923, nach welchem der Pachtzins für Sportplätze auf das Doppelte eines Fernbriefportos festgesetzt war, ist somit außer Kraft gesetzt. Wir möchten die Vereine ganz dringend bitten, um Weiterungen, wie Sportplatzentziehungen zu vermeiden, dem obigen Erlaß des Finanzministeriums Rechnung zu tragen.

## b) Württemberg.

9.

Abschrift.

Württ. Kultministerium.

Nr. 11 561.

O. Beil.

Stuttgart, den 2. September 1925.

Azenbergstraße 14.

Auf das Schreiben vom 28. v. M. betr. Anfrage über die Verordnung vom 5. August, die sich auch gegen die Vereine des Arbeiter-Turnerbundes richtet.

Die von Ihnen angeführte Verordnung des Kultministeriums vom 17. Juli 1925 über die Beteiligung von Schülern an schulwidrigen Veranstaltungen ist im Amtsblatt des Kultusministeriums vom 5. August d. J., S. 181, erschienen und hat den Zweck, die Schulzucht aufrechtzuerhalten. Sie hat den von Ihnen genannten Wortlaut; nur im letzten Satz ist vor dem Wort „Anordnungen“ das Wort „deren“ einzufügen.

Daß sich diese Verordnung nicht gegen die Württ. Vereinigungen der Jugendpflege und Jugendbewegung richtet, ergibt sich schon aus ihrem Wortlaut; denn dem Ministerium ist kein dem Landesausschuß für Jugendpflege angeschlossener Verein bekannt, der den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezweckt.

Das Ministerium betrachtet deshalb nach wie vor die Vereine des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes und dessen Landesorganisation in Württemberg als Jugendpflegeorganisation und als den Landesausschuß für Jugendpflege zugehörig.

Es sind dem Ministerium keine Fälle bekannt, in denen Ihre Vereine von Gemeindebehörden oder Schulmännern in der Ausübung der Jugendpflege behindert wurden.

Einer etwa mißbräuchlichen Anwendung des Erlasses würde das Ministerium entgegentreten.  
I. V.: (gez.) Lutz.

## c) Altenburg.

10.

Kinderturnen in Altenburg.

In dem thüringischen Gebietsstaat Altenburg hat die Regierung im Einvernehmen mit dem Großthüringer Ministerium für Volksbildung folgenden Erlaß über das Turnen der Kinder in Vereinen herausgegeben:

Verfügung der Gebietsregierung A. f. K. (C. II. 3721/21) betr. Turnen von Schulkindern in Turnvereinen vom 12. Oktober 1921:

Gegen das Turnen von Schulkindern in Turnvereinen können Einwendungen nicht erhoben werden, solange sich keine ungünstigen Wirkungen für die Schule bemerkbar machen. Treten aber Störungen des Unterrichts ein, besonders dadurch, daß die Turnstunden an späten Abendstunden liegen, so kann ein Verbot erfolgen. Schulkindern dürfen nicht als Mitglieder der Turnvereine aufgenommen werden, ebensowenig dürfen Beiträge von ihnen erhoben werden.  
gez.: Mehnert.

## d) Bremen.

11. CXXII. Gesetz über die Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege.

Vom 18. Juli 1924.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz.

§ 1.

Der Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege liegt die Förderung der Leibesübungen und der Jugendpflege in der Stadt Bremen ob, soweit sie nicht Aufgabe der Schulen ist.

§ 2.

Die Behörde besteht aus

1. 2 Vertretern des Senats,
2. 4 Vertretern der Stadtbürgerschaft,
3. je 3 Vertretern der beiden Spitzenverbände für Leibesübungen und Jugendpflege (des Bremer Bundes für Leibesübungen und Jugendpflege und des Volksbundes für Bildung, Sport und Körperpflege),
4. je 1 Vertreter des Gesundheitsrates und des Grundstücksverwaltungsamtes.

Die unter 3 und 4 genannten Mitglieder der Behörde werden vom Senat berufen, und zwar die unter 3 genannten auf Vorschlag der beiden Spitzenverbände.

Die unter 4 genannten Mitglieder der Behörde haben nur beratende Stimme.

### § 3.

Der Behörde ist das Amt für Leibesübungen unterstellt.  
Das Amt für Leibesübungen erledigt die laufenden Geschäfte der Behörde.

Dem Amt stehen die in § 2 unter 3 und 4 genannten Mitglieder der Behörde als Beirat zur Seite. Im Beirat haben auch die Mitglieder des Gesundheitsrates und des Grundstücksverwaltungsamtes beschließende Stimme.

### § 4.

Die Behörde entscheidet in ihrer vollen Zusammensetzung (§ 2) nur:

1. wenn es sich um Berichte an die Bürgerschaft oder um Fragen finanzieller Art handelt;
2. wenn im Beirat sämtliche Vertreter einer der beiden Spitzenverbände oder die Mehrzahl der Vertreter der beiden Spitzenverbände von vornherein oder unverzüglich nach Beschlußfassung des Beirats die Verhandlung des Gegenstandes in der Gesamtbehörde verlangen.

### § 5.

Dies Gesetz tritt am 1. Oktober 1924 in Kraft.  
Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den 18. Juli 1924.

## VIII. Abschnitt. Sonntagsruhe und Sport. a) Preußen.

1. Verfügung des Preussischen Ministeriums des Innern, Berlin, vom 6. November 1921 (II e 2219 III.), Min. f. H. u. G. (III 11 295), Min. f. W., K. u. V. (G. I. 1990), Min. f. Vw. (III C. 2787).

Wie ich einer Eingabe des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen entnehme, werden anscheinend an einzelnen Orten die über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage ergangenen Oberpräsidialverordnungen so ausgelegt, daß dadurch für turnerische und sportliche Veranstaltungen Schwierigkeiten entstehen.

Bei der Bedeutung, die die Pflege des Turnens und des Sports für die Volksgesundheit, insbesondere für die Heranbildung eines gesunden Nachwuchses hat, werden die einschränkenden Vorschriften lediglich darauf abzustellen sein, daß während der Zeit des Hauptgottesdienstes durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe der Kirchen oder sonstiger Räume, in denen Gottesdienste stattfinden, eine Störung des Gottesdienstes nicht eintreten darf.

Turnerische und sportliche Veranstaltungen ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Störung des Gottesdienstes besorgen lassen, allgemein während dieser Zeit zu verbieten, geht nicht an.

Hiernach ersuche ich in Zukunft zu verfahren.

### 2.

#### Abschrift.

Der Regierungspräsident. Königsberg, den 4. November 1924.  
Nr. P. III. 6188.

An den Herrn Bürgermeister in Guttstadt durch den Herrn Landrat in Heilsberg.

Der von Ihnen in Sachen der dortigen Freien Turnerschaft eingenommene Standpunkt ist nach der von dem Herrn Minister des Innern getroffenen Entscheidung vom 25. Oktober 1924 unbegründet. Für turnerische und sportliche Veranstaltungen an Sonn- und Festtagen ist die Rundverfügung des Herrn Minister des Innern vom 6. XI. 1921 — II. E. 2219 III. — maßgebend, nach der die einschränkenden Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage lediglich darauf abzustellen sind, daß während der Zeit des Hauptgottesdienstes durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe der Kirchen oder sonstigen Räume, in denen Gottesdienste stattfinden, eine Störung dieses Gottesdienstes nicht eintreten soll.

Abschrift zur Kenntnisnahme unter Bezugnahme auf die an den Herrn Minister des Innern in Berlin gerichteten Eingabe vom 9. Juli 1924.

I. V.: gez. Hartwig.

An den Arbeiter-Turn- und -Sportbund  
in Leipzig.

### 3.

#### Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Vf. d. M. d. I. vom 16. 6. 1923. — II. E. 1324.

Abschrift aus dem Ministerial-Blatt Nr. 27, vom 27. Juni 1923.

Nach der Verabschiedung des zur Zeit dem Reichstage vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes über die Feiertage und Gedenktage (Drucks. Nr. 5746) wird eine Abänderung der für die einzelnen Provinzen erlassenen Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage notwendig werden. Außer den reichsrechtlich anerkannten Feiertagen, Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag, 1. und 2. Weihnachtstag, sollen als reichsrechtlich anerkannte Feiertage der Karfreitag, der Fronleichnamstag und der Bußtag geschützt bleiben, soweit diese Tage nach dem am 11. 8. 1919 bestehenden Landesrechte staatlich anerkannte Feiertage waren. Zu diesen Feiertagen religiöser Art sollen noch politische Feier- und Gedenktage hinzutreten, nämlich der Nationalfeiertag (Verfassungstag) und der Gedenktag für die Opfer des Krieges. Diese reichsrechtlich anerkannten Feiertage sollen Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften sein. Die Landesregierungen können Anordnungen gegen die Störung der Feier des Nationalfeiertages und des Gedenktags für die Opfer des Krieges erlassen; Zuwiderhandlungen sollen nach § 366 des StGB. strafbar sein.

Zur Vorbereitung der in Aussicht genommenen Neuregelung der Vorschriften über die äußere Heilighaltung bzw. Begehung dieser Feier- und Gedenktage ersuche ich um Prüfung und Bericht darüber, welche der gegenwärtig geltenden Bestimmungen beizubehalten sein werden und wieweit den Anschauungen und dem religiösen Empfinden der Allgemeinheit, zugleich aber auch den Bedürfnissen erster Kunst, der Volksbildung und der Volkswohlfahrt durch Abänderung der geltenden Vorschriften Rechnung zu tragen ist. Insbesondere ist eingehend über die Erfahrungen zu berichten, die bei Anwendung der durch meine Erlasse vom 7. 4. 19. — II e 1341, 4. 10. 19. — II e 4781, 20. 10. 19. — II e 5051, 9. 12. 19. — II e 57052, 6. 11. 1921 — II e 2219 III (nicht veröffentl.) gegebenen Richtlinien für eine freiere, dem Zeitgeist entsprechendere Auslegung der geltenden Vorschriften gemacht worden und welche Mängel hierbei etwa zutage getreten sind. Fristen für die Berichte der Reg.-Präs. und des Pol.-Präs. Berlin an die Ob.-Präs. 15. 9., der Ob.-Präs. 1. 11. 1923.

#### 4. (274)

#### Bekanntmachung.

Es wird darüber Klage geführt, daß anlässlich größerer Turn- und Sportfeste während des Hauptgottesdienstes Umzüge durch die Ortschaften, teilweise sogar mit Musik, veranstaltet und öffentliche Schauturnen oder Wettspiele abgehalten werden. Wenn sich bei größeren Turn- und dergleichen Festen auch nicht vermeiden läßt, daß schon am Sonntagvormittag geturnt wird oder sportliche Wettkämpfe ausgetragen werden, so muß doch mit allen Kräften darauf hingewirkt werden, daß die Zeit des Hauptgottesdienstes unbedingt frei von derartigen Veranstaltungen bleibt. Insbesondere müssen die Umzüge durch die Ortschaften während dieser Zeit wenigstens so gelegt werden, daß eine unmittelbare Störung des Gottesdienstes vermieden wird. Ich verweise deshalb auf die §§ 10 und 11 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 27. Oktober 1905 (Reg.- Amtsblatt S. 365 — § 10 in der Fassung vom 3. November 1920 — R. A. Bl. S. 344).

Ich weise die Polizeibehörden an, bei Anmeldung von derartigen öffentlichen turnerischen Sport-, Feuerweh- und dergleichen Festen unbedingt mit der Leitung dieser Tagungen zu vereinbaren, daß die Gottesdienststunden und möglichst auch die Zeit  $\frac{1}{2}$  Stunde vor und nachher von allen öffentlichen Veranstaltungen frei bleiben.

Merseburg, den 25. September 1925.

(Ic 4612)

Der Regierungspräsident. gez. Grützner.

An die Herren Landräte pp.

Den Ortspolizeibehörden mache ich genaueste Beachtung vorstehender, im Auszuge mitgeteilter Verfügung zur Pflicht.

Sangerhausen, den 3. Oktober 1925.

I.-Nr. 3725.

Der Landrat. Voigt.

90

#### 4a. Heilighaltung des Karfreitags in Preußen.

Rd.-Erl. d. M. d. I. vom 22. Februar 1926 — II. E. 1529 —

In neuerer Zeit ist bei der Auslegung der Bestimmungen über die äußere Heilighaltung des Karfreitags vereinzelt über die im Rd.-Erl. meines Amtsvorgängers vom 7. April 1919 — II E 1341 — (nicht veröffentlicht) bezeichneten Grenzen hinausgegangen worden. Demgegenüber lege ich besonderen Wert darauf, daß vor der grundsätzlichen Neuregelung der Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage an dem bisherigen Zustande festgehalten wird. Danach sind in Abweichungen von der nur für den Bußtag geltenden Regelung des Rd.-Erl. vom 7. Oktober 1925 (Mbl. IV, S. 1021) für den Karfreitag nachstehende Richtlinien genau zu beachten:

Theater, Zirkusse, Varietés, Kabarets, Konzert- und sonstige Vergnügenslokale sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Ausnahmen sind nur zulässig:

- a) für Theater bei Stücken religiösen oder legendären Inhalts (z. B. Passionsspiele, Mysterienspiele, auch das Bühnenweihfestspiel „Parsifal“); andere Theaterstücke sind verboten;
- b) für Theater- und Konzertsäle, in denen regelmäßig nur Darbietungen von höherem Kunstwert stattfinden, wenn es sich um rein geistliche Musik handelt;
- c) für Lichtspieltheater, wenn Bilder religiösen oder legendären Inhalts vorgeführt werden.

Dagegen sind in Lokalen mit Schankbetrieb, gleichgültig ob es sich um Cafés, Konzert- oder ähnliche Lokale handelt, musikalische Darbietungen jeder Art, auch ernste Musik, grundsätzlich verboten. Das gleiche gilt für öffentliche gewerbliche Veranstaltungen, wie Rennen, Boxkämpfe und ähnliche Darbietungen. Außer dem öffentlichen sind auch alle privaten, in Theatern-, Konzert- und sonstigen öffentlichen Vergnügenslokalen veranstalteten Lustbarkeiten mit Einschluß der Gesang- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und Musikaufführungen verboten.

Von weiteren Abänderungen der geltenden Polizeiverordnungen ersuche ich abzusehen und mir in Fällen, in denen eine solche Änderung sich als unumgänglich notwendig erweist, vorher zu berichten.

An die Ober- und Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten Berlin — Mbl. IV, S. 207.

#### b.) Baden.

#### 5. Baden: Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage.

Verfügung des Badischen Staatsministeriums v. 23. Juli 1925.

Verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit veranlassen uns, die „Landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche

Feier der Sonn- und Festtage betr." hier zur Kenntnis der Verbände, Kartelle und Vereine zu bringen.

Nach § 1 ist untersagt: 1. an den Sonntagen und an folgenden gebotenen Festtagen: nämlich am Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag, Stefanstag und 11. August, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrechte hat, am Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat, am Karfreitag öffentlich zu arbeiten oder Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Ärgernis zu erregen, oder durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer christlichen Konfession gestört werden können;

2. an folgenden Festtagen: nämlich am Dreikönigstag, Gründonnerstag, Karfreitag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis geräuschvolle Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrechte besitzenden christlichen Konfession zu stören.

Arbeiten und Handlungen, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, fallen nicht unter dieses Verbot.

Die im ersten Absatz Ziff. 1 bezeichneten gebotenen Festtage gelten auch als Festtage im Sinne der deutschen Gewerbeordnung. (§ 105 Abs. 2.)

Allgemeine Ausnahmen von dem im ersten Abs. Ziff. 1 bezeichneten Verbot können hinsichtlich des Fronleichnamstages und des Karfreitages durch Entschließung des Ministeriums des Innern bewilligt werden.

Die §§ 2—5 behandeln die erlaubten Arbeiten im Baugewerbe, Handelsgewerbe, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft.

Der für uns besonders wichtige § 7 hat folgenden Wortlaut:

Die Veranstaltung von öffentlichen Aufzügen, Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ist für die Dauer des vormittägigen Gottesdienstes an den in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Verordnung bezeichneten Sonn- und Festtagen untersagt.

Am Christtage, Palmsonntage und den übrigen Tagen der Karwoche, am Oster- und Pfingstsonntage, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrechte hat, am Fronleichnamstage und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat, an dem Sonntage, auf welchen der Buß- und Betttag fällt, erstreckt sich das Verbot auf den ganzen Tag.

§ 8. (Bekanntmachung der Zeit des Gottesdienstes.) Die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes beziehungsweise (§ 6) auch des Nachmittagsgottesdienstes, für welche obige Verbote Platz

greifen, wird unter Berücksichtigung der von den kirchlichen Organen getroffenen Bestimmung durch die Ortspolizeibehörde bekannt gemacht.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der § 9 (1. Juli 1892).

Im Anschluß daran lassen wir zwei Erlasse des Innenministers vom 2. März 1921 und 17. Januar 1923 über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage folgen:

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 28. Januar 1921 beschlossen, daß im Lande Baden an den höchsten Feiertagen, also am ersten Tage von Weihnachten, Ostern, Pfingsten, am Karfreitag, Fronleichnamstag und Buß- und Betttag, keine sportlichen Wettspiele stattfinden dürfen.

Wir nehmen Veranlassung, die Bezirksämter darauf hinzuweisen, daß derartige Wettspiele gemäß § 1 Ziff. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892 die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr. untersagt sind.

Indem wir unsere Erlasse vom 3. Juni 1919 Nr. 41 482 und vom 26. März 1920 Nr. 23 626 obigen Betreffs, soweit sie mit Vorstehendem in Widerspruch stehen, aufheben, machen wir es den Bezirksämtern zur Pflicht, sämtliche sportliche Wettspiele am ersten Tage von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, Buß- und Betttag und in den Gemeinden, in welchen die katholische Kirche Pfarrechte hat, am Fronleichnamstag sowie in den Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat, am Karfreitag zu untersagen.

gez. Remmele.

Die Verordnung vom 17. Januar 1923 lautet:

#### 6. Baden: Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

##### Einziger Paragraph.

Anstelle des § 7 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, in der Fassung vom 25. Juli 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt, Seite 369) treten folgende Bestimmungen:

An den in Abs. 2 genannten Tagen dürfen jedoch von 3 Uhr nachmittags an Musikaufführungen und Theateraufführungen stattfinden. Diese Erlaubnis ist in der Karwoche (einschließlich des Palmsonntags) und am Buß- und Betttag auf ernste Musik- und Theaterstücke ersten Inhalts beschränkt. Am Karfreitag sind Theater Vorstellungen überhaupt untersagt.

Die nach § 63 des Polizeistrafgesetzbuches der Polizeibehörde zustehende Untersagungsbefugnis bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 17. Januar 1923.

Das Staatsministerium.

gez. Remmele.

gez. Bäurle.

## 7. Baden: Verbot von Wettspielen an Feiertagen.

Durch Erlaß vom 6. Januar 1922 hat das Ministerium des Innern den Bezirksämtern den Beschluß des badischen Landtags in seiner Sitzung vom 5. 10. 21 mitgeteilt, wonach sportliche Wettspiele nunmehr an den ersten Tagen von Ostern und Pfingsten von nachmittags 3 Uhr ab gestattet werden können. Für die übrigen besonders geschützten Tage, nämlich den 1. Weihnachtstag, Karfreitag für Gemeinden mit Pfarrechten für die evangelische Kirche und Fronleichnam für Gemeinden mit Pfarrechten für die katholische Kirche bleibt das Verbot von sportlichen Wettspielen aufrecht erhalten.

Durch Erlaß vom 23. Juli 1925 wurde festgestellt, daß durch den Landtagsbeschluß vom 5. 10. 21 an der Stellung des Buß- und Bettags eine Änderung nicht herbeigeführt worden sei. Vielmehr stehe dieser Tag nach wie vor uneingeschränkt unter dem stärksten Schutze des § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage. Demnach besteht keine allgemeine Ermächtigung, sportliche Wettspiele an Buß- und Bettagen zu gestatten.

## IX. Abschnitt.

### Diverse Verfügungen.

#### 1. Enteignung in Preußen.

(Auch für Spielplatzzwecke.)

Maßgebend für die Durchführung einer Enteignung in Preußen ist das Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (G. S. S. 211) und die Ausführungsbestimmungen des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 24. August 1923 — Va. 10 725/1a 2086 — abgedruckt im Minst.-Blatt (Ausgabe A) für die Preußische innere Verwaltung Nr. 46 vom 7. November 1923. Der Abdruck ist wegen zu großem Umfang in diesem Heft nicht möglich. Zur allgemeinen Aufklärung sei folgendes hervorgehoben:

Das Recht, Land durch Enteignung erwerben zu können, verleiht nur das Staatsministerium. Anträge stellt der Landrat durch Vermittlung des Regierungspräsidenten. Grundsätzlich kann und wird das Recht nur verliehen für Unternehmen, die im Interesse des öffentlichen Wohles liegen. (Anlegung einer Bahnstrecke, eines Kirchhofs, einer Straße usw. waren bis zur Revolution die alleinigen Unternehmen. Erst nach der Revolution dehnte das Staatsministerium den Begriff „im Interesse des öffentlichen Wohls“ auch auf Sportplätze usw. aus.) Bei Verleihung des Rechts wird gleichzeitig auch bestimmt, daß das Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli

1922 (G. S. S. 211) in Anwendung zu bringen ist. Der Regierungspräsident ernannt sodann einen seiner Regierungsräte zum Enteignungskommissar. Dieser regelt das Planfestsetzungsverfahren, die zu zahlende Entschädigung und die Zeit, in der das Stück Land in den Besitz der Kommune übergeht.

Ganz wesentlich ist noch, daß die Gemeinden mit dem Erwerb eines Sportplatzes auch für die Schulen einen Turnplatz schaffen. Es liegt sodann ein viel höheres öffentliches Interesse und eine stärkere Förderung des öffentlichen Wohles vor.

Verfügt nun die Kommune oder die Vereine, die den Platz herichten wollen, nicht über genügende Finanzen, so ist stets der Abschluß eines Pachtvertrags zu empfehlen. Jedoch muß auf eine lange Pachtzeit, etwa 15—20 Jahre, gedrungen werden. Die Besitzer haben nun ein Interesse daran, das verpachtete Land nach Ablauf der Pachtzeit wieder im alten Zustand, wie es vor der Verpachtung war, zurückzuerhalten. Wenn diese Bestimmung in den Pachtvertrag aufgenommen wird, geschieht es stets zum Vorteil des Pächters. Angenommen, die Pachtzeit ist abgelaufen, der Pachtvertrag jedoch nicht erneuert, so ist der Pächter berechtigt, die Einleitung des Enteignungsverfahrens zu beantragen. Niemand mutet dem Pächter zu, den Sportplatz wieder so herzustellen, wie er vor seiner Herstellung als Ackerland war. Der Grund zur Enteignung ist damit gegeben.

#### 2. Sachsen: Das neue Bodenrecht in Sachsen.

Sachsen hat sein Bodenrecht durch das Bodensperrgesetz vom 20. November 1920 einer Sonderregelung unterzogen, insofern jeder Grundstücksverkauf besonderer Genehmigung durch die untere Verwaltungsbehörde bedarf. Stehen gewichtige öffentliche Interessen entgegen, so kann die Genehmigung versagt werden. In den Jahren 1920 bis 1924 sind im allgemeinen 1 bis 2 Prozent der zur Genehmigung vorgelegten Verkaufsfälle nicht genehmigt worden. Eine allzugroße Behinderung des Grundstücksverkehrs ist also durch das Gesetz nicht herbeigeführt worden. Beim Vorliegen eines genehmigungspflichtigen Kaufs haben die Gemeinden und Bezirksverbände ein Vorkaufsrecht. Dieses ist ebenfalls in 1 bis 2 Prozent der Fälle ausgeübt worden, 1921 113mal, 1922 231mal, 1923 in fast 300 Fällen, 1924 86mal. Dieser Rückgang erklärt sich daraus, daß durch die Rechtsprechung eine große Unsicherheit in dieses Gebiet hineingetragen worden ist. Eine Neuregelung dieser Materie ist daher unbedingt notwendig geworden.

Abschrift aus der Volkszeitung Nr. 85 vom 14. April 1925.

#### Beschaffung von Spiel- und Sportplätzen.

Nachdem bereits durch die Verordnung der Ministerien des Innern und für Volksbildung vom 14. Februar 1922 die Gemeinden darauf hingewiesen worden sind, der Spielplatzfrage besondere

Beachtung zu schenken, und insbesondere alle Bestrebungen der Sport- und Turnvereine, die auf Schaffung von Spiel- und Sportplätzen gerichtet sind, mit Wohlwollen und Verständnis zu fördern, weist das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium erneut auf die volksgesundheitliche Bedeutung der Bereitstellung genügender Freiflächen für Spiel- und Sportveranstaltungen hin. Da die Schaffung von öffentlichen Spiel- und Sportplätzen durch die genannte Verordnung als eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung anerkannt worden ist, kann **grundsätzlich äußersten Falles** als für ein dem öffentlichen Nutzen gewidmetes Unternehmen im Sinne von § 1 des Sächsischen Enteignungsgesetzes **Enteignung erfolgen**. Hiervon ist allerdings nur bei Versagen aller anderen Möglichkeiten Gebrauch zu machen und es ist noch im einzelnen Falle zu prüfen und festzustellen, ob nach der Bedeutung und Stärke der Kreise, denen die Einrichtung dienen soll, ein für den Eingriff durch Enteignung ausreichendes öffentliches Interesse anzunehmen ist. Die Verleihung eines Enteignungsrechtes kommt nur dann in Frage, wenn die Gemeindeverwaltung oder ein anderer öffentlicher Verband selbst als Unternehmer des Sportplatzbetriebes gelten soll.

### 3. Preußen: Kleidung beim Turnen und Sport

#### Provinzialschulkollegium.

I b Nr. 6164/24.

Berlin-Lichterfelde, den 5. Juli 1924.

An

die Leiter der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend unseres Amtsbereichs.

Eins der wichtigsten Ziele des Turnens und Spielens in der Schule ist die Abhärtung des Körpers. Sie wird wesentlich dadurch gefördert, daß sich der Körper daran gewöhnt, **unbekleidet der Luft und der Sonne ausgesetzt zu sein**. Daraus folgt: die zweckmäßigste Kleidung des Turnens besteht in **kurzschenklicher Hose, Socken und Turnschuhen**. Jedes Mehr ist von Übel. Bei geeigneter Beschaffenheit des Bodens ist selbst Barfußlaufen zu empfehlen.

Zwecks reibungsloser Einführung ist diese Art der Turnkleidung baldigst zum Gegenstand einer Elternbesprechung zu machen. Dabei auftretenden Einwendungen — Erkältungsgefahr, **Verstoß gegen die Sitte** u. a. — ist durch den Hinweis zu begegnen, daß der geschilderte **Turnanzug von ärztlichen Autoritäten empfohlen** und von **zahlreichen Anstalten unseres Amtsbereichs bereits mit bestem Erfolg erprobt ist**. Bei öffentlichen Veranstaltungen turnerischer und sportlicher Natur ist diese Kleidung seit längerer Zeit **durchaus üblich**. Gleichzeitig sind als Vorzüge zu beföhnen: 1. die Kräftigung des Körpers, 2. die Sicherung guter

Ausführung der Übungen, 3. gesteigerte Möglichkeit, etwaige Verblödungen zu erkennen und sie im Zusammenarbeiten mit dem Arzte zu bekämpfen, 4. die Ersparnis an Kleidung und Schuhwerk.

Bei der Durchführung des Turnens und Spielens in dieser vereinfachten Turnkleidung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Es ist in der warmen Jahreszeit zu beginnen.
2. Bei rauher oder windiger Witterung ist Vorsicht geboten.
3. Nach beendeter Übung ist der erhitzte Körper durch Anlegen von Kleidung zu schützen.
4. Schwächliche Kinder sind langsam an zunehmende Entblödung zu gewöhnen; gegen den Willen der Eltern darf jedoch ein Zwang nicht ausgeübt werden.
5. Der gleiche Anzug gilt für die Halle unter der Voraussetzung, daß sie gut gereinigt, gelüftet und hinreichend erwärmt ist.

Abchrift zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem ergebenden Ersuchen, darauf hinzuwirken, daß auch an den Volks- und Mittelschulen in der in der Verfügung gekennzeichneten Bekleidung geturnt wird.

### 4. Preußen: Reichsjugendwettkämpfe.

An die Deutsche Turnerschaft in Berlin, Ministerium für Volkswohlfahrt, III. C. 2828, Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, U. III. B. 12317.

(Abchrift aus dem Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Heft 24 vom 20. Dezember 1921, Seite 478.)

Die Reichsjugendwettkämpfe sind trotz ihres amtlich klingenden Namens weder von Reiche, noch von den Ländern eingerichtet. Sie sind vielmehr ein privates Unternehmen derjenigen Leibesübungen treibenden Verbände, die in dem Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen, einer ebenfalls privaten Vereinigung, zusammengefaßt sind. Wenn daher Jugendpfleger oder Lehrer diese Wettkämpfe nicht in der von den Unternehmern gewünschten Weise gefördert haben sollten, so vermögen wir ihnen daraus einen amtlichen Vorwurf um so weniger zu machen, als der Reichsausschuß uns über sein Vorhaben nicht unterrichtet hat. Es war uns also nicht möglich, das Vorhaben zu prüfen und gegebenenfalls zu empfehlen.

Nach wie vor legen wir auf ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten mit den Turn-, Spiel- und Sportvereinigungen großen Wert und sind gern bereit, sie, wie schon bisher, so auch fernerhin nach Maßgabe unserer Mittel zu fördern, ohne uns in ihre inneren Angelegenheiten einzumischen. Wir müssen dann aber auch erwarten, daß die Verbände oder ihre Vertretungen es in Zukunft vermeiden werden, ohne unsere Zustimmung in Schul- oder Jugendpflegeorganisationen einzugreifen, für die wir zuständig sind.

Solten daher auch für das nächste Jahr allgemeine Jugendwettkämpfe gewünscht werden, so empfehlen wir, dafür eine jedes Mißverständnis ausschließende Bezeichnung zu wählen und, wenn ihre Unterstützung oder Empfehlung durch uns gewünscht wird, den Plan uns rechtzeitig, d. h. vor Bekanntgabe, zur Prüfung mitzuteilen.

Berlin, den 2. Dezember 1921.

Zugleich im Namen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

### 5. Beitritt von Lehrern zu Vereinen, die Leibesübungen betreiben.

Den Leibesübungen treibenden Vereinen ist es, wie mir von verschiedenen Seiten mitgeteilt worden ist, besonders willkommen, wenn auch geeignete Lehrer und Lehrerinnen in Stadt und Land als Mitglieder bei ihnen eintreten. Was von den Lehrern im allgemeinen gilt, trifft insonderheit für die Turnlehrer und Turnlehrerinnen zu, durch deren Erfahrungen und fachkundigen Rat den Vereinen wesentliche Förderung zuteil werden könnte.

Die regelmäßige Beteiligung an gesunden Leibesübungen wird Lehrer und Lehrerinnen nicht allein selbst länger körperlich frisch und kräftig erhalten, ihr Beispiel wird auch wesentlich dazu beitragen, persönliche Ausübung des Turnens, Spiel und Sportes zur allgemeinen Volkssitte zu machen.

Ich bringe diese Anregung hiermit zur Kenntnis der Lehrerschaft aller mir unterstellten Unterrichts- und Erziehungsanstalten und würde mich freuen, wenn ihr in möglichst weitem Umfange entsprochen würde.

Berlin, den 7. Juni 1921.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
Becker.

An die Provinzialschulkollegien und die Regierungen.

U. III. B. 10 159, U. II., U. II. W., U. III. A., U. III. 1.

(Aus: Zentralblatt für Unterrichtsverwaltung in Preußen,  
Heft 12 vom 20. Juni 1921. S. 255.)

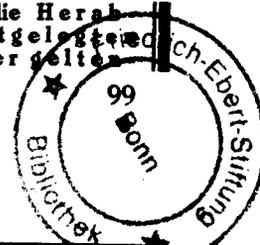
### 6. Preußen: Politische Betätigung der Schüler, Tragen von Abzeichen.

Abschrift aus dem Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 67, Heft 17, September 1925, S. 279.

Die parteipolitische Betätigung der Schüler hat vielfach Formen angenommen, die die staatsbürgerliche Erziehung der Schule gefährden, den Schulfrieden stören und bedauerliche Erscheinungen im Schulleben herbeiführen, wie Angebereien, Verdächtigungen,

Terror der Mehrheit, Züchtung von Gesinnungslosigkeit bei der Minderheit und vor allem Ablenkung von der gründlichen wissenschaftlichen Arbeit. Darüber hinaus hat die Schuljugend vielfach aus politischen Anlässen in der Öffentlichkeit eine Haltung gezeigt, die mit den Erziehungsaufgaben der Schule nicht vereinbar war und sogar zu besonderen Maßnahmen der Polizei geführt hat. Die Schule allein kann diese von den Freunden der Jugend in allen Parteien beklagten Mißstände nicht ausrotten, wenn sie nicht die Unterstützung des Elternhauses, der Jugendorganisationen und der politischen Parteien findet. Es wird daher eine wichtige Aufgabe der Schule sein, durch verständnisvolle Belehrung aller Beteiligten auf die Entpolitisierung des Schullebens hinzuwirken. Es wird hierbei immer wieder auf die Ausführungen des Erlasses vom 23. Dezember 1922 — U. II. 1404, U. II. W., U. III., U. III. A. 1 — (Zentrbl. 1923, S. 19) hinzuweisen sein, daß es bedauerlich ist, wenn die Jugend zu früh in das parteipolitische Treiben hineingezogen wird und in einer bestimmten Richtung schon in einem Alter festgelegt wird, in dem der junge Mensch nur dahin streben sollte, alle Strömungen und Erscheinungen unseres politischen Lebens kennen zu lernen, um dann später selbst wählen und mit klarem Bewußtsein Stellung nehmen zu können (vgl. Erl. vom 14. November 1919 — U. II. 2323 usw. — Zentrbl. S. 669). Je mehr die Schule es versteht, wertvolle und jugendtümliche Lebensformen des Schullebens selbst zu schaffen, es mit echtem Gemeinschaftsgeist zu durchdringen und die staatsbürgerliche Erziehung im Sinne der Richtlinien für die Lehrpläne der Höheren Schulen Preußens, der Bestimmung für die Mittelschulen in Preußen und der Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die oberen Jahrgänge der Volksschule auszuüben, um so eher kann erwartet werden, daß die Schule von innen her die beklagten Übelstände überwindet. Voraussetzung aber für diese Erziehungsarbeit der Schule ist die rechte Haltung der Lehrerschaft in diesen Fragen, für die der Erlaß vom 30. Dezember 1921 — U. II. 620 1, U. II. W. — (Zentrbl. 1922, S. 241) die entsprechenden Richtlinien gibt. In dem Erlaß vom 23. Dezember 1922 — U. II. 1404, U. II. W., U. III., U. III. A. 1 — (Zentrbl. 1923, S. 19) ist mit allem Nachdruck gesagt, daß die Schule es nicht zulassen könne, daß die Schüler Vereinigungen angehören, die sich etwa gegen den Staat, oder gegen die geltende Staatsform richten. Es ist dabei ausdrücklich auf den Erlaß vom 4. August 1922 — U. II. 761, U. II. W., U. III., U. III. A. — (Zentrbl. S. 364) verwiesen und festgestellt, daß die hier aufgestellten Grundsätze bestehen bleiben. Dieser Erlaß ist erneut in allen Lehrerkollegien zum Vortrag zu bringen, und es ist von diesen zu prüfen, ob etwa im Sinne dieses Erlasses besondere Maßnahmen zu treffen sind.

Ich lasse hierbei keinen Zweifel darüber, daß die Herabsetzung der verfassungsgemäß festgestellten Reichsfarben als eine Herabsetzung der geltenden



den Staatsform ist. Jede Mißachtung der Reichsfarben seitens der Schulfugend ist daher als schwere Verfehlung anzusehen und jedes derartige Vergehen, insbesondere die Behelligung und Mißhandlung anderer Schüler wegen ihrer Gesinnung, ist streng zu bestrafen, gegebenenfalls durch Verweisung von der Anstalt.

Um das Schulleben selbst zu entpolitisieren, untersage ich mit sofortiger Wirkung den Schülern (Schülerinnen) das Tragen von Abzeichen, Bändern und anderen Symbolen jeder Art in der Schule selbst und bei Veranstaltung der einzelnen Schulen oder mehrerer Anstalten, z. B. auf Wanderungen, bei Turnspielen usw.; auch das bloße Mitbringen dieser Abzeichen wird verboten.

Schüler (Schülerinnen), die einer bei der Schule bestehenden, von ihr genehmigten und beaufsichtigten Vereinigung angehören, dürfen ihre Vereinsabzeichen bei Veranstaltungen dieser Vereine tragen. Falls Abzeichen von Schulvereinigungen genehmigt sind, die nach Farben und Zeichenwahl Anlaß zu Mißdeutungen geben könnten, ist, falls nicht ein anderes Zeichen gewählt wird, von dem Anstaltsleiter an das Provinzialschulkollegium bzw. durch den Schulrat an die Regierung zu berichten. Bezüglich der Zugehörigkeit der Schüler (Schülerinnen) zu Vereinen außerhalb der Schule bleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 23. Dezember 1922 — U. II. 1404, U. II. W., U. III., U. III. A. 1 —, der genügend Handhaben bietet, gegen Vereine einzuschreiten, wenn durch sie Unzulässiges in die Schule hineingetragen wird.

Berlin, den 29. August 1925.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Becker.

An die Provinzialschulkollegien und Regierungen.

U. II. 1431, U. III. A. 1.

#### 7. Preußen: Politische Betätigung, Treiben radikaler Elemente. Runderlaß des Ministers des Innern vom 26. Mai 1925, betr. Treiben radikaler Elemente.

(II. G. 598.)

In letzter Zeit macht sich in zunehmendem Maße das Treiben einzelner radikaler Gruppen sowohl aus den Reihen der Rechts- wie Linksorganisationen bemerkbar, das infolge der weiteren Verschärfung der politischen Gegensätze zu erheblichen Bedenken Anlaß gibt. Diese vorwiegend jugendlichen Personen betätigen sich vielfach derart, daß sie, mit Knotenstöcken und häufig auch mit Gummiknüppeln oder anderen gefährlichen Werkzeugen versehen, in kleinen Trupps lärmend und provozierend die Straßen durchziehen, Passanten belästigen, politisch Andersdenkende vielfach nicht nur in unflätiger Weise beschimpfen, sondern sogar überfallen und verletzen. Dieses Benehmen ist vielfach Gegen-

stand allgemeinen Anstoßes und droht Umfang und Formen anzunehmen, die im Interesse der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht geduldet werden können. Auf dieses Treiben muß ich die ernste Aufmerksamkeit der Polizei um so mehr hinlenken, als jetzt in der wärmeren Jahreszeit wieder allenthalben öffentliche Veranstaltungen stattfinden und infolgedessen die Besorgnis von Zusammenstößen in erhöhtem Maße besteht.

Ich ersuche alle Polizeibehörden und Organe, gegen derartige Erscheinungen mit aller Entschiedenheit vorzugehen und bei Verstößen gegen Gesetz und Ordnung mit Nachdruck einzuschreiten.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß von der Erteilung von Waffenscheinen an Jugendliche möglichst abzusehen sein wird; die Erteilung wird sich jedenfalls nach sorgfältiger und vorsichtiger Prüfung nur auf dringendste, vollkommen bedenkenfreie Ausnahmefälle erstrecken dürfen, in denen der Nachweis unbedingter Zuverlässigkeit zweifelstfrei erbracht ist. Auch schon das Mitführen einheitlicher schwerer Knotenstöcke, zahlreicher Gummiknüppel sowie besonders von Hieb- und Stichwaffen seitens der Wandertrupps stellt nach den gemachten Erfahrungen unter Umständen eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung dar. Gegen solche Trupps und Vereinigungen ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10, II, 17 ALR. mit allen Handhaben der Gesetze einzuschreiten und gegebenenfalls die Wegnahme und vorläufige Sicherstellung der gefährlichen Werkzeuge zu veranlassen.

An alle Landes- und Ortspolizeibehörden.

(Aus: Volkswohlfahrt, Nr. 14 vom 15. Juli 1925, S. 281.)

#### 8. Sachsen: Verbot des Tragens von Abzeichen.

(Min. f. V., Wirtsch.-Min., 19. Februar 1925 B. 5. P.)

Den Lehrkräften, Schülern und Schülerinnen aller Schulen im Bereiche des Ministeriums für Volksbildung und des Wirtschaftsministeriums ist das Tragen von Abzeichen jeder Art im Schulgebäude, auf dem Schulwege und bei allen Veranstaltungen der Schule untersagt. Zuwiderhandlungen unterliegen der Ahndung durch Dienst- oder Schulstrafen.

Diese Verordnung ist allen Beteiligten durch die Schulleitung sofort bekanntzugeben.

Das Ministerium für Volksbildung hebt seine Verordnung II 600 Allg. vom 23. Dezember 1921 — VOBL. 1922 S. 2 — und Punkt 5 der Verordnung II 319 Allg. vom 6. Juli 1922 — VOBL. S. 106 — auf, wodurch sich auch die Mitteilung II 136c Allg. im Verordnungsblatt 1922 S. 173 erledigt.

Das Wirtschaftsministerium hebt seine Verordnung vom 24. Januar 1922 Nr. 161 III FA und Punkt 5 der Verordnung vom 6. Juli 1922 auf, wodurch sich auch die Verordnung vom 28. Mai 1923 — Nr. 756 III FA — erledigt.

Fest in die Turnkleidung eingestickte Schul-, Vereins-, Riegen- oder Mannschaftsabzeichen werden von diesem Verbote nicht berührt.

Sächsisches Ministerium für Volksbildung.

### 9. Sachsen: Tragen von Abzeichen und Fähnchen der Schüler.

Leipziger Lehrerzeitung Nr. 26 vom 26. August 1925.

Eine zeitgemäße Verordnung hat das Ministerium für Volksbildung an die Leitung höherer Schulen erlassen. Es wird da gesagt: „Unter das Verbot des Tragens von Abzeichen in der Schule, auf dem Schulwege und bei allen Veranstaltungen der Schule fällt auch das Mitführen von Fähnchen an den Fahrrädern, sowie das Tragen von Bändern jeder Art und Farbe an Kleidern und Mütze — natürlich außer dem Bande der Schülermütze.

Immer wieder wird darüber geklagt, daß das Verbot, namentlich von Schülern der höheren Schulen, nicht beachtet wird. Solche Zuwiderhandlungen und die sich darauf in der Regel anknüpfenden öffentlichen Erörterungen schaden der Haltung der höheren Schulen stets von neuem.

Die Schüler und Schülerinnen sind daher eindringlich zu belehren, daß die Bekundung einer Gesinnung durch bloße Äußerlichkeiten recht wenig Zweck hat und nur zu leicht dazu führt, Andersdenkende zu verletzen und so Zwiespalt zu erregen oder zu vertiefen. Wenn unsre Jugend, besonders die der höheren Schulen, ihren Willen, am Wiederaufbau des Vaterlandes mitzuarbeiten, in rechter Weise zum Ausdruck bringen will, so tue sie das dadurch, daß sie nach persönlicher Ertüchtigung strebt, die Gegensätze zu überbrücken hilft und jede Gelegenheit benutzt, um sich für den Dienst am Ganzen zu rüsten.“

### 10. Preußen: Hergabe von Schulräumen zu Versammlungen und dergleichen.

Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Heft 20, Seite Nr. 310.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bringe ich den Erlaß vom 30. 1. 1920 — U. H. 13 005 U. II. W. usw. — (Ztrbl. S. 204) in Erinnerung. Hiernach dürfen allgemein öffentliche Schulräume solchen Persönlichkeiten, Vereinen oder Verbänden, die eine Änderung der bestehenden politischen Verhältnisse auf anderem als gesetzlichen Wege erstreben, zu Veranstaltungen, Versammlungen und sonstigen Zwecken nicht zur Verfügung gestellt werden.

102

Ihre Überlassung ist daher auch politischen Parteien zu versagen, die grundsätzlich den gewaltsamen Sturz der Verfassung erstreben.

Berlin, den 19. September 1925.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
Becker.

An die Provinzialschulkollegien und Regierungen. Abschrift an die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zur gefälligen Kenntnisnahme. — A. 6394. 1.

### 11. Preußen: Rauchverbot in den zu schulfremden Zwecken überlassenen Schulräumen.

Abschrift aus dem Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Heft 11, vom Juni 1925, Seite 184.

Es wird Klage darüber geführt, daß bei Benutzung von Schulräumen zu schulfremden Zwecken nicht immer, entsprechend den Vorschriften meines Erlasses vom 6. März 1924 — U. III. D. 47 U. III, U. II. 1. — (Zentrbl. S. 86e), das Rauchen in der Schule unterbleibe, vielmehr am andern Morgen nicht nur die Luft in den Lehrzimmern stark nach Tabakrauch rieche, sondern auch die Fußböden durch Zigarren- und Zigarettenreste, abgebrannte Streichhölzer usw., Tabakspfeifeninhalt, Auswurf usw. verunreinigt seien.

Ich beauftrage daher die Regierungen und das Provinzialschulkollegium, auf die Schulunterhaltungsträger dahin einzuwirken, daß die Überlassung von Schulräumen zu gemeinnützigen Zwecken privater und öffentlicher Art künftig nur unter der Bedingung erfolgt, daß in den Räumen nicht geraucht wird. Die Schulunterhaltungsträger sind nicht darüber im Zweifel zu lassen, daß die Schulaufsichtsbehörde, falls in Einzelfällen diese Bedingung nicht erfüllt werden sollte, ihre Genehmigung zur Hergabe von Schulräumen versagen oder zurückziehen wird.

Berlin, den 16. Mai 1925.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage: Klotzsch.

An die Regierungen, das Provinzialschulkollegium in Berlin-Lichterfelde und den Herrn Oberpräsidenten in Magdeburg (für die Stolbergsche Grafschaft.) — U. III. D. 1403. O. III. A. —

### 12. Preußen: Abkochen im Walde.

Gefährdung von Waldbeständen durch Wandergruppen.

Abschrift aus dem Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 67, Heft 15, August 1925, Seite 254.

In der letzten Zeit mehren sich die Nachrichten darüber, daß Wandergruppen zum Zwecke des Abkochens offene Holzfeuer im

103

Walde angezündet und dadurch Waldbestände gefährdet oder in einigen Fällen sogar vernichtet haben.

Ganz abgesehen davon, daß Feueranzünden im Walde nach § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes und, wenn es sich um gefährliche Stellen im Walde handelt, nach § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches strafbar ist und daß außerdem der Täter oder seine Angehörigen für allen Schaden haftbar gemacht werden, der durch einen Waldbrand entsteht, muß in allen an Wanderungen beteiligten Kreisen noch mehr Verständnis dafür geweckt werden, daß durch solches fahrlässiges Verhalten dem Volksvermögen schwerer Schaden zugefügt wird, der bei der heutigen überaus ersten Lage des Staates unbedingt vermieden werden muß. — Wir ersuchen daher, die Jugendpfleger (-pflegerinnen), Lehrer, Schulvorstände, Schulräte, Vereinsleiter und andre leitende Persönlichkeiten anzuhalten, daß von ihnen im Unterricht und bei Wanderführerlehrgängen regelmäßig darauf hingewiesen wird, daß die jugendlichen Wanderer beim Feuermachen in der Nähe des Waldes äußerste Vorsicht zu beobachten und auch sonst alle behördlichen Anordnungen bei ihren Wanderungen peinlichst zu befolgen haben.

Diesen Hinweis bitten wir alljährlich, vor allem zu Beginn der Wanderzeit, zu wiederholen.

Der Erlaß wird in der nächsten Nummer der „Volkswohlfahrt“ abgedruckt werden.

Berlin, den 25. Juli 1924.

Zugleich im Namen des Ministers  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
Minister für Volkswohlfahrt.

### 13. Preußen: Heimatschutz, Jugend und Schußwaffen. Erziehung der Jugend im Sinne des Natur- und Heimatschutzes.

Abschrift aus dem Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 67, Heft 18, September 1925, Seite 287.

Aus besonderer Veranlassung ersuche ich die Regierungen und Provinzialschulkollegien, die Lehrerschaft erneut anzuhalten, sich die Erziehung unsrer Jugend im Sinne des Natur- und Heimatschutzes ernstlich angelegen sein zu lassen, und insbesondere auf die Schonung der Naturschutzgebiete bei Schulausflügen hinzuwirken.

Hierbei verweise ich auf die Richtlinien für die Aufstellung von Lehrplänen in der Naturkunde vom 15. Oktober 1922 — U. III. A. 2060 — (Zentrbl. 1923 Seite 176) und auf die „Bitte der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen an unsre Jugend“ von Professor Dr. Moewes (Zentrbl. 1921 S. 147). Ferner nehme ich Bezug auf meinen Runderlaß vom 28. Oktober 1922 — U. IV. 5903 II. U. III. A., U. II., U. III. —, durch den auf den Aufsatz der Staat-

lichen Stelle für Naturdenkmalpflege über den gesetzlichen Schutz der Pflanzen und Tiere (Zentrbl. 1922 S. 296) hingewiesen und zur Belehrung der Schuljugend über den Naturschutz aufgefordert wird.

Es ist Klage darüber geführt worden, daß sich Schüler vielfach im Besitz von Kleinkaliber-Schußwaffen befinden und durch Abschuß namentlich buntgefiederter kleiner Vogelarten in der Vogelwelt nicht unerheblichen Schaden anrichten. Das habe unter anderm mit dazu beigetragen, daß der Pfingstvogel (pirol) und der Eisvogel in vielen Gegenden fast verschwunden seien.

Die Regierung (das Provinzialschulkollegium) wolle daher unter Hinweis auf den Erlaß vom 16. Juli 1923 — U. II. 715 usw. — (Zentralbl. S. 297) die Lehrerschaft auch veranlassen, die Schüler vor dieser Schädigung der Vogelwelt nachdrücklich zu warnen und sie noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß zum öffentlichen Führen von Schußwaffen polizeiliche Waffenscheine erforderlich sind, die in der Regel Minderjährigen nicht erteilt würden. Schüler, die ohne solchen Waffenschein Schußwaffen bei sich trügen, würden sich demnach durch Verstoß gegen die Polizeivorschriften strafbar machen.

Berlin, 3. September 1925.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
Im Auftrage: Kaestner.

## X. Abschnitt. Steuern.

### a) Vergnügungssteuer.

1. Reich: Steuerordnung. (Allgemeine Bestimmungen.)  
§ 1.

Steuerliche Veranstaltungen.

(1) Alle im Gemeindebezirke veranstalteten Vergnügen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. I gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle.
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Schaukeln, Hippodrome, Schieß- und Würfelbuden, Krafthammer und ähnliche Apparate, Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge, Geschicklichkeitsspiele, Glücksräder. Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Velodrome und dergleichen;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Variété-, Tingeltangel-Vorstellungen, Kabarette, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und

Museen, mit Ausnahme derjenigen Ausstellungen und Museen, die nicht Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Pannoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;

4. Sportliche Veranstaltungen;

5. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheatern;

6. Theatervorführungen, Ballette;

7. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorlesungen, Vorführungen der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergütung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig noch erbauenden, belehrenden oder andern nicht als Vergütungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergütung zu veranstalten.

## § 2.

### Steuerfreie Veranstaltungen.

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde ausschließlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse.

2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind.

3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie in der Hauptsache für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind.

4. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder erwerbsmäßig betreiben. (Änderung siehe Nr. 4, S. 109/10.)

5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume.

6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind.

7. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5—7 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unter-

halten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege und der Volksbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

## § 3.

### Anmeldung.

(1) Vergnügen, die im Gemeindebezirk veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag, und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage, und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2, 3 oder 3 a Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

### Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikel II treten in Gemeinden, in denen keine besondere Steuerordnung gemäß Artikel I, III der Bestimmungen vom 9. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 856) in Geltung getreten ist, am 1. August 1923 in Kraft; im übrigen treten die vorstehenden Bestimmungen drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

### Anmerkung.

Veranstaltungen, die mit Tanz verbunden sind, unterliegen der Steuer. Ebenso Veranstaltungen, die an sich der Leibesübung dienen, bei denen aber Berufssportler mitwirken. Ob eine Veranstaltung auch dadurch steuerpflichtig wird, wenn eine Berufssängerin oder ein Berufsschauspieler mitwirkt, wie das bei Bühnenfesten oft geschieht, bleibt zweifelhaft. Vorsicht ist hier am Platze.

2. Preußen: Verfügung des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 27. August 1923.

IV. St. 745 bzw. II. A. 2/2172.

Betr. Vergnügungssteuer.

### Absatz 5.

Eine neue Fassung haben die zwingenden Vorschriften über die Freilassung von Veranstaltungen erhalten, die der Jugendpflege oder den Leibesübungen dienen. (Art. II § 2 Ziff. 3 u. 4) Für die erstere ist, da auch gewerbsmäßige Veranstaltungen die Zwecke der Jugendpflege oft sehr zu fördern geeignet sind — z. B. musikalische Darbietungen von Berufskünstlern —, das Merkmal der Steuerfreiheit allein in die Zusammensetzung des Personenkreises gelegt worden, für den die Darbietung erfolgt: „hauptsächlich für Jugend-

liche und deren Angehörige". Was die der Leibesübung dienenden Veranstaltungen betrifft, so geht die Absicht der neuen Fassung der Vorschrift dahin, daß alle diejenigen Veranstaltungen von jeder steuerlichen Inanspruchnahme verschont bleiben sollen, die in der Darbietung nicht berufsmäßiger Sportleistungen bestehen und dadurch zur körperlichen Ertüchtigung weiterer Volkskreise beitragen (Amateursport kann nicht steuerfrei sein). Solche Veranstaltungen sind, sofern keine das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreibende Person mitwirkt, von der Besteuerung auch dann auszunehmen, wenn die Darbietungen vor einem größeren Kreise gegen Entgelt erfolgen. Allerdings kann nach Art. III § 3 die Steuerfreiheit von Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, ebenso wie die Steuerfreiheit mildtätiger Veranstaltungen (Art. II § 2 Ziff. 2) davon abhängig gemacht werden, daß die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden.

#### Absatz 7.

Zu der Vorschrift, daß für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, eine Steuerermäßigung bis zur Hälfte gewährt werden kann, sofern nicht während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird (Art. II § 8 Abs. 3), können nach Art. III § 8 Abs. 2 insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als angeordnet werden kann, daß die Steuerstelle Ermäßigungen bis zu einer bestimmten Höhe zu gewähren hat. Die Genehmigungs- und Zustimmungsbehörden werden darauf zu achten haben, daß von der Ermächtigung des Art. III § 8 Abs. 2 in weitem Umfange Gebrauch gemacht wird; wo dies ohne triftigen Grund unterbleibt, wird der Steuerordnung gegebenenfalls die Zustimmung zu ver sagen sein. Das fiskalische Interesse der Gemeinden darf in diese Frage bei der Bedeutung, die ihr für die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und für die Bekämpfung minderwertiger und gemeinschädlicher Veranstaltungen zukommt, trotz der großen Finanznot der Gemeinden nicht durchweg ausschlaggebend sein. Zu begrüßen wäre es, wenn sich in den Gemeinden zur Begutachtung der Frage des überwiegenden künstlerischen und volksbildenden Charakters einer Veranstaltung Ausschüsse bildeten, auf deren Gutachten sich die Steuerstellen bei ihrer Entscheidung stützen könnten. Das sachliche Merkmal wäre aus der Persönlichkeit der Veranstalter und der Mitwirkenden, aus dem Inhalt des Gebotenen und aus der Art der Darstellung zu entnehmen. Der Umstand, daß die Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar Zwecken der Geselligkeit dient, würde die Gewährung einer Steuerermäßigung im Sinne der in Rede stehenden Vorschriften nicht ohne weiteres ausschließen.

### 3. Reich: Zur Vergnügungssteuer.

Abschrift III. 2642.

Der Reichsminister der Finanzen.

III. B. 2740.

Berlin, den 29. März 1924.

Auf das gefl. Schreiben vom 14. März 1924. — Nr. 2451/24. —

Den dortigen Ausführungen trete ich darin bei, daß Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, nicht schon dadurch, daß Überschüsse erzielt werden, zu „gewerbsmäßigen“ Veranstaltungen im Sinne des Artikels II § 2 Nr. 4 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 — Reichsgesetzbl. I, S. 583 — werden und damit der dort vorgesehenen Steuerfreiheit verlustig gehen. Zur Gewerbsmäßigkeit einer Betätigung gehört, daß sie nicht allein „mit der Absicht auf Gewinnerzielung“ und „berufsmäßig“ ausgeübt wird, sondern sich auch „als Teilnahme an wirtschaftlichen Verkehr“ darstellt. Diese Begriffsmerkmale der Gewerbsmäßigkeit, die das preußische Oberverwaltungsgericht (vgl. Entsch. in St. St. S., Bd. VI, S. 368, Bd. VII, S. 419) für die Gewerbebesteuerung festgestellt hat und die Steuerrechtslehre und Praxis übernommen hat, müssen auch für die Vergnügungssteuerbestimmungen als maßgebend anerkannt werden.

Denn der Artikel II § 2 Nr. 4 der Vergnügungssteuerbestimmungen will eine scharfe Grenze ziehen zwischen Veranstaltungen, auf denen Liebhabersportliche Leistungen dargeboten werden, und Veranstaltungen, auf denen Personen ihre auf besonderer fachlicher Ausbildung beruhenden Leistungen zu Erwerbs- und Geschäftszwecken zur Darstellung bringen.

In der Begründung der Reichsratsvorlage vom 28. April 1923 — III. B. 2794 — (Bu. II. 23) ist gegenwärtige Fassung des Art. II § 2 Nr. 4 daher auch dahin erläutert, daß „alle Veranstaltungen, bei denen keine das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreibende Person mitwirkt, von der Besteuerung auch dann ausgenommen werden, wenn die Darbietungen vor einem größeren Kreise gegen Entgelt erfolgen“. Auch wenn gemeindliche Steuerordnungen die im Artikel III § 3 Satz 3 vorgesehene Abweichung von der Musterordnung des Artikels II enthalten, wird dadurch an der grundsätzlichen Steuerfreiheit der Liebhabersportlichen Veranstaltungen nichts geändert; wird die Steuerfreiheit davon abhängig gemacht, daß die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen wird, so hat die damit der Steuerstelle vorbehalten Prüfung lediglich die Bedeutung, daß eine mißbräuchliche Ausnutzung der nur dem reinen Liebhabersport zugeordneten Steuerfreiheit möglichst hintangehalten wird.

Diese Auslegung der auf die Steuerfreiheit der sportlichen Veranstaltungen bezüglichen Bestimmungen, die ich bereits in meinem Erlaß vom 23. August 1921 — III. R. 24 825 — dargelegt habe, ist

vom Reichsrat, als er den Vergnügungssteuerbestimmungen ihre gegenwärtige Fassung gab, aufs neue bestätigt worden. Ich stelle anheim, den angeschlossenen Verbänden von dem Inhalt dieses Schreibens Kenntnis zu geben.

Im Auftrage gez. K u h n.

An den Reichsausschuß für Leibesübungen  
in Berlin W 35, Kurfürstenstr. 48.

Der Reichsminister des Innern.

III. 2642.

Berlin, den 7. April 1924.

Abschriftlich

der Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege  
zur Kenntnis übersandt.

In Vertretung gez. S c h u l z.

#### 4. Reich: Vergnügungssteuer.

Der Reichsminister des Innern.

III. 790.

Berlin NW 40, 29. Januar 1925.

An die Landesregierungen.

Bei der Anwendung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 — Reichsgesetzblatt I S. 583 ff. — unter Berücksichtigung der Abänderungsverordnung vom 10. April 1924 — Reichsgesetzblatt I S. 411 — auf Veranstaltungen der Jugendpflege haben sich in wachsendem Maße Schwierigkeiten gezeigt, die mir im Anschluß an mein Schreiben vom 22. September 1923 III. 7957 Veranlassung geben, im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsfinanzminister zur Klarstellung der Abstellung und des Sinnes der Nr. 3 des § 2 der Bestimmungen auf folgendes hinzuweisen.

Nach § 2 Nr. 3 unterliegen der Steuer nicht „Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche oder deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind“.

Danach sind unter gewissen Voraussetzungen Veranstaltungen der Jugendpflege steuerfrei. Unter Jugendpflege sind alle Bestrebungen zu verstehen, die der körperlichen, geistigen, sittlichen, religiösen oder künstlerischen Hebung Minderjähriger dienen. Zu diesen gehören in erster Linie Veranstaltungen von Jugendlichen oder von Vereinen der Jugendpflege und Jugendbewegung selber (Konzerte, Aufführungen, Feste, gesellige Abende u. dgl.), in zweiter Linie solche, die von andern Stellen für Jugendliche dargeboten werden. Ob Veranstaltungen nur als eine wertlose Geselligkeit ohne höheren Zweck oder als solche der Jugendpflege anzusehen sind, bestimmt sich nach dem Charakter der veranstaltenden Stellen und nach dem Inhalt der Darbietungen. Im allgemeinen wird man von der Auffassung ausgehen dürfen, daß Veranstaltungen von

Jugendvereinen als solche der Jugendpflege angesehen werden dürfen. Insbesondere wird man die Tatsache, daß mit der Veranstaltung ein Ausschank alkoholischer Getränke nicht verbunden ist, als ein Merkmal ihres jugendpflegerischen Charakters ansehen können, ohne daß an sich die Steuerfreiheit an die Bedingung geknüpft wäre, daß keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sind steuerfrei, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden. In der Praxis haben sich Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Begriffe „Angehörige“ erhoben. Es ist zunächst festzustellen, daß der Kreis der Teilnehmer nicht etwa auf die Mitglieder des veranstaltenden Vereins beschränkt zu sein braucht, sondern daß an sich zu diesen Veranstaltungen die breiteste Öffentlichkeit, auch durch öffentliche Ankündigungen, herangezogen werden darf, sofern dadurch der Zweck, der Jugendpflege zu dienen, nicht verschoben wird. Dieser Zweck wird dann als festgehalten gelten dürfen, wenn die Veranstaltung der Förderung geistig-sittlicher Interessen von Jugendlichen dient, sei es, daß sie künstliche Leistungen Jugendlichen darbietet oder Jugendliche als Zuhörer und Zuschauer wertvoller Darbietungen gewinnen will. Unter „Angehörigen“ sind hier nicht nur Verwandte zu verstehen, sondern auch Lehrherren, Wohnungsgeber, ältere Freunde der Jugendlichen. Es muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Veranstaltungen der Jugendpflege ihren Zweck in weitem Maße auch als Werbeveranstaltungen haben und daß vielfach die Möglichkeit, Jugendliche dazu heranzuziehen, davon abhängig ist, daß man Eltern, Lehrherren und andre, die auf Jugendliche Einfluß haben, dafür gewinnt.

Eine zweite Voraussetzung der Steuerfreiheit besteht darin, daß Tanzbelustigungen nicht stattfinden dürfen. Als eine Tanzbelustigung, die die Verpflichtung zur Vergnügungssteuer bedingt, wird man jedoch nicht die mit Veranstaltungen der Jugendpflege häufig verbundene Vorführung von Volkstänzen bezeichnen dürfen, die der Pflege der Volkskultur und der künstlerischen Hebung der Geselligkeit dienen soll.

In der Praxis der Anwendung der Bestimmungen auf Veranstaltungen der Jugendpflege sind die Steuerbehörden mehrfach von der Anschauung ausgegangen, als ob die Steuerfreiheit bei diesen Veranstaltungen dann verwirkt sei, wenn ein Eintrittsgeld erhoben oder Überschüsse erzielt seien. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß für die Steuerfreiheit von Veranstaltungen der Jugendpflege nicht die Voraussetzung besteht, daß kein Eintrittsgeld erhoben oder kein Überschuß erzielt werde oder der Überschuß für mildtätige Zwecke bestimmt werden müsse. Auch die „Gewerbsmäßigkeit“ einer Veranstaltung ist kein Grund zur Entziehung der Steuerfreiheit. Da vielmehr gerade gewerbsmäßige Veranstaltungen die Zwecke der Jugendpflege oft am besten zu fördern geeignet sind — man denke etwa an musikalische Darbietungen von Berufs-

musikern —, so können sie sinngemäß nicht von der Steuerfreiheit ausgenommen sein. Sofern der jugendpflegerische Charakter einer Veranstaltung gemäß Nr. 3 § 2 feststeht und die übrigen in der Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist sie als solche von der Steuer zu befreien.

Ich bitte die Landesregierungen, den Gemeindebehörden in geeigneter Weise von diesen Darlegungen Kenntnis zu geben.

In Vertretung: gez. Schulz.

### 5. Sachsen: Vergnügungssteuer-Befreiung.

#### Abschrift aus Blättern der Wohlfahrtspflege Heft 6 vom Juni 1925.

Ein Turnverein in Sachsen veranstaltete 1924 einen Werbeabend mit 16. Programmnummern; darunter Prolog, Gesangs- und Musikvorträge nebst Märchenspiel.

Die Gemeinde und der Bezirksausschuß verlangte Vergnügungssteuer. Der Turnverein erhob Anfechtungsklage. Das Sächsische Ober-Verwaltungsgericht hat in der Sitzung vom 15. 1. 1925 die Forderung des Gemeinderates aufgehoben mit folgender Begründung:

„Die neueren Bestimmungen des Reichsrates vom 7. Juli 1923 RGBl. I. S. 579 (Artikel II, § II, Ziffer 3 und 4) lauten:

Der Steuer unterliegen nicht: drittens, Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind.

4. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein, bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solche, die mit Totalisator Wettbewerb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben.“

Für die Anwendung der neuen Bestimmungen des Reichsrates kommt aber folgendes in Betracht. Zunächst ist die Frage zu beantworten, was unter Veranstaltungen zu verstehen ist, die der Jugendpflege oder der Leibesübung dienen. Im Gegensatz zu den alten Bestimmungen ist hierbei nicht mehr gefordert, daß die Veranstaltung diesen Zwecken ausschließlich dient. Diese Änderung kann allerdings nicht dahin aufgefaßt werden, daß nunmehr jede Veranstaltung steuerfrei ist, die in irgendwelchem Maße die bezeichneten Zwecke verfolgt, die Verfolgung dieser Zwecke muß

vielmehr der Veranstaltung das Gepräge geben, sie muß im Vordergrund stehen, überwiegen; Vorführungen anderer Art dürfen deshalb nur die Umrahmung oder Beiwerk der Veranstaltung bilden. Die Frage, ob diese Voraussetzung hier erfüllt ist, ist zu bejahen in dem Sinne, daß die ganze Veranstaltung, die nur aus Darbietungen der Kinder- und Jugendabteilung des Vereins bestand, sowohl der Jugendpflege als auch der Leibesübung gedient hat. Hierbei fällt erster Beziehung in- Gewicht, daß die vom Kreisausschuß zuungunsten des Klägers erwerteten Vortragsstücke (musikalische Vorträge und Märchenspiele) gleichfalls von Kindern und der Jugendabteilung ausgeführt worden sind, also dadurch in Beziehung der Jugendpflege gestanden haben; dasselbe wird auch in stofflicher Hinsicht bei den Märchenspielen anzuerkennen sein. Jedenfalls enthält die Vortragsfolge nichts, was der Jugendpflege fremd wäre. Was ferner die Frage betrifft, ob eine Veranstaltung der Leibesübung dient, so muß dieser zu dienen zwar ebenfalls der unmittelbare Zweck der Veranstaltung sein. Unter die, unmittelbar der Leibesübungen dienenden Vorführungen werden in der Regel nur Leibesübungen begriffen werden können. Der Kläger hat auch in keiner Weise dargetan, inwiefern die in Frage stehenden musikalischen Vorträge unmittelbar der Leibesübung gedient habe. Mit Rücksicht darauf aber, daß diese Vortragsstücke den kleineren Teil der Vortragsnummern umfaßt haben und gleichfalls von Kindern und der Jugendabteilung des Vereins dargeboten worden sind, kann unbedenklich davon ausgegangen werden, daß sie nur einer Umrahmung und Beiwerk der im übrigen in der Vorführung von Leibesübung bestehenden Veranstaltung gebildet, und daher diese nicht der Eigenschaft einer der Leibesübung dienenden Veranstaltung entkleidet habe. Ist sonach anzunehmen, daß die ganze Veranstaltung sowohl der Jugendpflege als auch der Leibesübung gedient hat, so ist noch zu prüfen, ob die sonstigen — unter sich verschiedenen — Voraussetzungen, unter denen in beiden Fällen Steuerbefreiung eintritt, wenigstens in einem derselben erfüllt sind. Das muß für die Veranstaltung, insofern sie der Leibesübung gedient hat, bejaht werden. Denn in diesem Falle tritt nach § 2 Ziffer 4 der Reichsratsbestimmungen Steuerfreiheit ein, wenn der Veranstaltung die Eigenschaft der Gewerbsmäßigkeit fehlt. Dabei ist, wie aus § 2 Ziffer 4 Satz 3 a. a. O. hervorgeht, nicht beabsichtigt gewesen, jede Veranstaltung für gewerbsmäßig zu erklären, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird und bei der ein Überschuß erzielt wird. Es kann danach vielmehr als Wille des Gesetzes unterstellt werden, daß eine Veranstaltung, die durchweg von Mitgliedern eines der Leibesübungen gewidmeten Vereines oder ihren Kindern ausgeführt wird, und deren Reinertrag für diesen Zweck des Vereines bestimmt ist, nicht als gewerbsmäßig gelten solle. Um eine derartige Veranstaltung handelt es sich nach der glaubhaften Darstellung des Klägers hier. Nach alledem ist die strittige Veranstaltung schon auf Grund von § 2 Ziffer 4 a. a. O., ohne daß weitere Erörterungen erforderlich sind, für steuerfrei zu erachten.

## 6. Reich: Volkstänze betreffend.

RdErl. Reichsministerium des Innern v. 18. 12. 1925 betr. Vergnügungssteuer für Volkstanzvorführungen im Rahmen der Jugendpflege — III. 11 416. —

### Volkswohlfahrt Nr. 5.

#### 2. Jugendpflege.

Die Äußerungen der Landesregierungen zu der ihnen am 25. 6. 25 — III. 6471 — von mir übersandten Eingabe des Volkstanzringes zu der Frage der Vergnügungssteuer bei Volkstanzveranstaltungen haben eine einheitliche Stellungnahme nicht ergeben. Während einige Länder, z. B. Preußen und Baden, die Eingabe des Volkstanzringes im Interesse der Jugendpflege ohne Einschränkung befürworten, haben andere Länder Bedenken gegen die gewünschte Befreiung ausgesprochen. Diese Bedenken beziehen sich im wesentlichen auf zwei Punkte: 1. Voraussetzung der Befreiung müsse der jugendpflegerische Charakter der Veranstaltung sein, der bei einem Volkstanzfest nicht ohne weiteres gegeben erscheint. 2. Die Grenze zwischen Volkstanzfest und Tanzbelustigung sei schwer zu ziehen und der Maßstab für Steuerpflicht oder Steuerbefreiung darum schwer zu finden.

Daß es sich bei der Frage der Befreiung nur um Volkstanzveranstaltungen handeln kann, die im Rahmen der Jugendpflege und in werbender und erzieherischer Absicht für jugendliche veranstaltet werden, bei denen also Erwachsene nur als Angehörige, Freunde oder Lehrmeister von Jugendlichen gastweise zugelassen sind, ist auch die Auffassung, die meinem Schreiben vom 29. 1. 25 zugrunde liegt. Es ist selbstverständlich, daß Volkstanzbelustigungen für Erwachsene nicht unter die Bestimmungen fallen können, nach denen jugendpflegerische Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer befreit werden können.

Andererseits ist zugegeben, daß die Grenze zwischen Volkstanzfest und einer Tanzbelustigung schwer zu ziehen sein wird, besonders in solchen Ländern, in denen der Volkstanz noch eine lebendige und übliche Form der Tanzbelustigung darstellt. Aus diesem Grunde scheint es auch mir nicht möglich, der Anregung des Volkstanzringes in der Form allgemeiner neuer Richtlinien im Sinne meines Schreibens vom 29. Januar 1925 nachzukommen. Es dürfte dem an sich berechtigten Wunsch, Volkstänzen im Rahmen jugendpflegerischen Veranstaltungen, die Befreiung von der Lustbarkeitssteuer zu sichern, am besten entsprochen werden, wenn, wo das Bedürfnis besteht, die Länder selbst die zuständigen Steuerbehörden zur Rücksichtnahme auf den jugendpflegerischen Charakter des Volkstanzes anregen. Ich darf auf das Beispiel Hamburgs hinweisen, wo Volkstanzveranstaltungen, die für Jugendliche im Alter von 18 Jahren vom Hamburger Jugendverband veranstaltet oder so kontrolliert werden, daß sie mit einem Tanzvergnügen im üblichen Sinne nicht verwechselt werden können, von

der Lustbarkeitssteuer befreit sind, wenn das Eintrittsgeld nicht 2 Mk. übersteigt.

Die Befreiung allgemein den Jugendämtern zu übertragen, wie das Schreiben des Volkstanzringes anregt, ist von einigen Ländern mit Recht als unzulässig bezeichnet worden. Dagegen wird von verschiedenen Seiten empfohlen, die Jugendämter hinsichtlich des jugendpflegerischen Charakters solcher Veranstaltungen gutachtlich zu hören, sofern sie für die Jugendpflege zuständig sind. An die Regierungen der Länder.

## b) Diverse Steuern.

### 1. Reich: Erlaß des Reichsfinanzministers vom 27. Dezember 1921 III E. 32992.

Reichsnotopfer, Körperschaftssteuer, Kapitalertragssteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbssteuer.

Die Befreiung von Steuern für Personenvereinigungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, kann nicht einheitlich für alle Steuergesetze geregelt werden, weil die steuerlichen Erwägungen in den einzelnen Gesetzen zu verschiedenartige sind. Der derzeitige Rechtszustand ist folgender:

Vorausgeschickt mag im allgemeinen werden, daß Turn-, Spiel-, Sport- und Jugendpflegevereine in der Regel als gemeinnützige Vereinigungen im Sinne der einzelnen Steuergesetze zu gelten haben. Eine Ausnahme wird zu gelten haben für solche Vereine, die nach ihren Satzungen oder tatsächlich aus Vereinskassen ihren Mitgliedern geldwerte Zuwendungen oder Vorteile gewähren, die außerhalb der Zwecke der Turn-, Spiel- und Sport- und Jugendpflege liegen.

Das Reichsnotopfer ist nach § 5 Nr. 10 des Gesetzes für die genannten Vereine nach allgemeiner Übung abgabefrei.

Dasselbe gilt für die Körperschaftssteuer gemäß § 2 Nr. 4 des Körperschaftssteuergesetzes.

Die Befreiung von der Kapitalertragssteuer ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2b in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Kapitalertragssteuergesetzes. Danach tritt Befreiung nur für die Erträge solcher Kapitalanlagen ein, die sich bereits vor dem 1. Oktober 1919 im Besitz der betreffenden Vereine befunden haben. An dieser Beschränkung, die alle gemeinnützigen oder mildtätigen Vereine und Anstalten gleichmäßig trifft, muß festgehalten werden. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes zugunsten der Turn-, Spiel- und Sportvereine ist mit Rücksicht darauf, daß die Steuerbefreiung in § 3 des Kapitalertragssteuergesetzes nach dem Willen des Gesetzgebers abschließend geregelt werden sollte, nicht angängig.

Unter den in § 20 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit § 197 Abs. 1a der Ausführungsbestimmungen angegebenen Voraussetzungen steht den Turn-, Spiel- und Sportvereinen ein Vergütungsanspruch beim Erwerb von luxussteuerpflichtigen Gegenständen zu. Die genannten Vereine können ferner auf ihren Antrag als gemeinnützige oder wohlthätige Unternehmungen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes anerkannt werden, sofern die Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben sein sollten. Weitere umsatzsteuerliche Vergünstigungen, insbesondere die Befreiung der gelegentlich sportlichen Veranstaltungen erzielten Einnahmen, vermag ich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zuzugestehen.

Für die Grunderwerbssteuer scheidet die Frage der Gemeinnützigkeit aus, da das Grunderwerbssteuergesetz eine allgemeine Befreiung gemeinnütziger Personenvereinigungen nicht erhält. Die Befreiungsvorschrift des § 8 Abs. 1 Ziff. 10 des Grunderwerbssteuergesetzes allgemein auf den Erwerb von Grundstücken durch gemeinnützige Vereine zur Schaffung von Sportplätzen anzuwenden, ist gesetzlich nicht zulässig, es sei denn, daß die Benutzung des Grundstückes als einer öffentlichen Erholungsanlage jedem freisteht, zum mindesten, daß die Vereine jedermann ohne Einschränkung zugänglich sind. Von einer Erweiterung dieser gesetzlichen Vorschrift ist bisher aus grundsätzlichen Erwägungen abgesehen worden.

Die Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues nach dem Gesetz vom 26. Juni 1921 unterliegt nicht der Zuständigkeit des Reichsfinanzministeriums.

Die Landesfinanzämter haben Abschrift dieses Schreibens erhalten und sind ersucht worden, den Turn-, Spiel- und Sportvereinen in steuerlichen Fragen entgegenkommen zu erweisen, soweit das im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angängig ist.

## 2. Reich: Vermögenserklärung.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 5. Januar 1926.  
III. v. 100.

**Betrifft: Vermögensklärung von Steuerpflichtigen der in § 4 V. St. G. bezeichneten Art.**

Es ist mehrfach Klage darüber geführt worden, daß Erklärungen über das gesamte Vermögen seitens der Finanzämter auch von solchen Personenvereinigungen usw. eingefordert werden, die nach § 4, Abs. 1, Nr. 6 V. St. G. von der Vermögenssteuer befreit sind. Ich habe bereits in meinem Runderlaß vom 19. November 1925 — III. v. 4222 — unter II darauf hingewiesen, daß die Finanzämter bei den in § 4, Abs. 1, Nr. 2 bis 10 V. St. G. bezeichneten Steuerpflichtigen von der Einholung einer Erklärung über das ge-

samte Vermögen Abstand nehmen können, wenn sie die Voraussetzungen der subjektiven Befreiung von der Vermögenssteuer für gegeben ansehen. Dabei ist, solange Durchführungsbestimmungen zu § 4 V. St. G. nicht ergangen sind, von den bisherigen Bestimmungen auszugehen (vgl. z. B. über die Frage der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit meinen Runderlaß vom 26. Mai 1922 — III v. 8985 — und über die Frage der sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäfte, § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Vermögenssteuergesetz vom 8. April 1922 in Verbindung mit § 6, Abs. 4a der Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922). Demgemäß wird grundsätzlich auf die Abgabe einer Erklärung über das gesamte Vermögen in den Fällen verzichtet werden können, in denen bisher schon eine Befreiung von der Vermögenssteuer Platz gegriffen hat oder mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Befreiungsvorschriften des § 4, Abs. 1 V. St. G. Anwendung finden (z. B. bei den Vereinigungen, die satzungsgemäß und tatsächlich der körperlichen Ertüchtigung des Volkes dienen, wie Turn- und Sportvereine). Bestehen Zweifel über die subjektive Steuerpflicht, so ist vor Einforderung einer Vermögenserklärung eine Behebung dieser Zweifel anzustreben; denn die Vermögenssteuererklärung selbst wird nur in den seltensten Fällen eine geeignete Unterlage für die Beurteilung bilden, ob die Voraussetzungen des § 4, Abs. 1 V. St. G. vorliegen. Führen die angestellten Ermittlungen zu keinem Ergebnis, dann muß selbstverständlich auf Abgabe einer Vermögenserklärung bestanden werden.

Ich ersuche daher, zur Vermeidung unnützer Arbeit, zunächst stets die Frage der subjektiven Steuerpflicht einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und die Einholung einer Erklärung über das gesamte Vermögen erst von dem Ergebnis dieser Prüfung abhängig zu machen.

An die Herren Präsidenten der  
Landesfinanzämter (Aufl. B. Ia.

I. A.: gez. Zarden.

**3a. Grunderwerbssteuer (Sachsen, Bayern, Thüringen, Baden).**  
(Auszug aus einem Artikel der Mitteldeutschen Handelsrundschau, Nr. 7 vom 1. 4. 1925, S. 137.)

§ 34 des Grunderwerbssteuergesetzes (Reich) ist durch § 40 der Landessteuergesetze ersetzt.

Jetzt nach § 36 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. 1, S. 494) können Länder und Gemeinden Zuschläge erheben.

Allgemein ist die Grunderwerbssteuer auf 4% des Kaufpreises festgesetzt. (Ermäßigung auf 3% ist vorgesehen.)

Bundesstaaten oder Gemeinden können Zuschläge bis zu 4% beschließen, so daß höchstens bis zu 8% Grunderwerbssteuer möglich sind. (Nach Ermäßigung = 6%.)

Bayern, Sachsen und Baden haben den Gemeinden das Recht der Zuschlags-erhebung zugewiesen, Preußen den Stadt- und Landkreisen. Hier kommen also keine staatlichen Zuschläge zur Erhebung.

Thüringen jedoch erhebt einen Landeszuschlag von 1% des steuerpflichtigen Wertes und erklärt die Gemeinden für berechtigt, Zuschläge von 1% zu erheben.

Württemberg erhebt ebenfalls einen Zuschlag für die Staatskasse in Höhe von 1% des steuerpflichtigen Wertes und weist den Gemeinden das Zuschlagsrecht in gleicher Höhe zu, wenn aber keine Wertzuwachssteuer erhoben wird in Höhe bis zu 3%.

**Anmerkung. Grunderwerbssteuer.** Schon der Name besagt, daß die Steuer für jeden Grunderwerb (also Kauf von Land zu Spielplatz, Bad oder Bauzwecken) zu zahlen ist. Eine allgemeine Befreiung der gemeinnützigen Vereine ist durch Entscheid des Reichsfinanzhofes vom 26. April 1921 (RGBl. S. 283) abgelehnt worden. Vereinsturn- und Spielplätze gelten nicht ohne weiteres als gemeinnützig. Ein gemeinnütziges Unternehmen darf nicht nur den Vereinsmitgliedern, sondern muß der Allgemeinheit uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Nur dann ist vollständiger Erlaß der Steuer möglich. Trotzdem kann für Grundstückskäufe unsrer Vereine jeweils ein Gesuch um Befreiung, mindestens aber um Gestundung eingereicht werden, da diese Plätze fast ausschließlich der Jugendpflege und Leibesübung dienen. Zur Begründung von Gestundungsgesuchen beruft man sich auf nachstehende Verfügungen.

### 3b. Reich: Zuschläge zur Grunderwerbssteuer oder Erhebung der Wertzuwachssteuer.

(Aus Eildienst der Deutschen Steuerzeitung v. 1. April 1926, Nr. 8.)

Die Berechnung der Abgaben bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Grundstücken bereitet, zumal infolge des Zusammenstreffens von Reichs- und Gemeindesteuer, den Steuerpflichtigen besondere Schwierigkeiten. Nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes dürfen von den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden Zuschläge zur Grunderwerbssteuer in Höhe von 4 v. H. nur erhoben werden, wenn keine Wertzuwachssteuer zur Erhebung gelangt; andernfalls dürfen die Zuschläge nur 2 v. H. betragen. In der Praxis bestehen über die Auslegung dieser Bestimmung vielfach Unklarheiten. Aus diesem Grunde ist ein Urteil des Reichsfinanzhofes vom 24. November 1925 (II A. 544/25), das sich mit dem Zuschlagsrecht der Gemeinden befaßt, von besonderem Interesse.

Der Reichsfinanzminister kommt zu folgendem Ergebnis:

Entweder fällt der Erwerb grundsätzlich unter die Wertzuwachssteuerpflicht, mag er auch im einzelnen Fall nach der betreffenden Zuwachssteuerordnung aus besonderen Gründen — z. B. weil kein Wertzuwachs vorhanden ist — frei sein,

oder es ist die Erhebung des erhöhten Zuschlages von 4 Prozent zur Grunderwerbssteuer zulässig. Keinesfalls kann die Gemeinde das Wahlrecht haben, ob sie Zuwachssteuer oder erhöhten Zuschlag erheben will.

Wird also z. B. von einer Gemeinde Wertzuwachssteuer bei Veräußerung von Grundstücken nur erhoben, wenn die Verkäufer das Grundstück in der Zeit von 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben, so würde, wie der Reichsfinanzhof in der Entscheidung klar ausspricht, sofern der Eigentumserwerb in dem betreffenden Fall vor dem 1. Januar 1919 stattgefunden hat, der erhöhte Zuschlag zur Erhebung gelangen können. Fällt aber der Erwerb in den angegebenen Zeitraum, so besteht für den Steuerpflichtigen keine Verpflichtung zur Entrichtung des Zuschlages von 4 v. H., selbst wenn mangels Vorhandenseins eines Wertzuwachses Zuwachssteuer nicht zu zahlen ist.

Schließlich weist der Reichsfinanzhof darauf hin, daß die Gemeinden nach dem Finanzausgleichsgesetz den Beschlüssen über die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbssteuer keine rückwirkende Kraft verleihen können.

### 4. Preußen: Grundvermögenssteuer. (Sonderabdruck aus dem Finanz-Ministerial-Blatt 1924, 8. Jahrg.)

**Verfügung des Finanzministeriums vom 9. April 1924, betr. Stundung der Grundvermögenssteuer bei Grundstücken, die ausschließlich der Pflege von Leibesübungen dienen.**

(K. V. 2. 1211.)

Soweit die Einziehung der Grundvermögenssteuer bei denjenigen Grundstücken, die ausschließlich der Pflege von Leibesübungen dienen, für den Eigentümer oder, im Falle der privatrechtlichen Abwälzung der Steuer, auch für den Nutzungsberechtigten mit Rücksicht auf deren wirtschaftliche Lage zu außergewöhnlichen Härten führen würde, kann nach dem Grundsatz der Rdvf. vom 27. November 1923 — K. V. 2. 2577 — (FMBl. S. 530) zunächst die Stundung der Steuer gewährt werden. In den genannten Fällen wird im allgemeinen damit zu rechnen sein, daß die Voraussetzungen für die Stundung der Steuer bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Grundvermögenssteuergesetzes fortauern werden, so daß also die spätere Einziehung der durch die Stundung angesummten Steuer unter Umständen kaum möglich sein wird. Mit Rücksicht hierauf ist für die Behandlung der vorbezeichneten Stundungsanträge eine besondere und einheitliche Regelung erforderlich, die im folgenden gegeben wird:

Die Stundung kommt nur in Frage,

- a) wenn es sich um Grundstücke handelt, welche ausschließlich und unmittelbar der Pflege von Leibesübungen dienen und hierfür hergerichtet sind,

- b) wenn die diese Grundstücke benutzenden Personenvereinigungen lediglich die planmäßige und der Allgemeinheit dienende, aber nicht die gewerbs- oder berufsmäßige Pflege der Leibesübungen sich zur Aufgabe machen,
- c) wenn und insoweit die Steuer von dem Verein bzw. den Vereinsmitgliedern mit Rücksicht auf deren wirtschaftliche Lage ganz oder teilweise nicht getragen werden kann, und
- d) wenn und insoweit die Gemeinde ihre Steuer vom Grundbesitz (§ 25 oder § 26 KAG.) ausweislich einer von der Gemeindebehörde ausgestellten Bescheinigung ebenfalls stundet.

Liegen die vorstehenden vier Voraussetzungen sämtlich vor, so ist die staatliche Steuer vom Grundvermögen auf Antrag des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten zins- und fristlos zu stunden. In welcher Höhe die Steuer (ganz oder teilweise) zu stunden ist, hängt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereinsmitglieder und der Stellungnahme der Gemeinde ab.

Zur Erläuterung wird folgendes bemerkt:

Zu a. Die in Betracht zu ziehenden Grundstücke (Gebäude, Plätze, Wasserflächen) müssen ausschließlich dazu bestimmt sein, der systematischen Pflege und Ausarbeitung des Körpers durch Leibesübungen (Rasen-, Wasser-, Kampfsport usw.) zu dienen. Hierher gehören vor allem: Turn- und Übungshallen, Sportplätze, Spielplätze, Ruderhäuser.

v. Richter.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Präsidenten der preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin.

#### 5. Preußen: Grundvermögenssteuer und Jugendpflege.

**Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 6. November 1924, betr. Stundung der Grundvermögenssteuer bei den von Jugendvereinen benutzten Turn-, Spiel- und Sportplätzen.**  
(K. V. 2. 4423.)

Die durch meine Rundverfügung vom 9. April d. J. — K. V. 2. 1211 — genehmigte Stundung der Grundvermögenssteuer bei Grundstücken, die ausschließlich der Pflege von Leibesübungen dienen, findet unter den gleichen Voraussetzungen auch auf die von Jugendbünden benutzten Turn-, Spiel- und Sportplätze Anwendung, sofern die Jugendbünde neben der geistigen und sittlichen Förderung der Jugend auch deren körperliche Ertüchtigung durch planmäßige Pflege der Leibesübungen erstreben.

I. A.: Schultz.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Präsidenten der preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin.

#### 6. Preußen: Grundvermögenssteuer und Jugendpflege. Bekanntmachung vom 18. Februar 1925, betr. Stundung der staatlichen Grundvermögenssteuer bei Grundstücken, die den Leibesübungen dienen.

(III. C. 5140.)

Der Herr Finanzminister hat in einem Sonderfalle folgende Entscheidungen getroffen:

1. Für die Stundung der staatlichen Grundvermögenssteuer nach Maßgabe der Rundverfügung vom 9. April 1924 — K. V. 2. 1211 — müssen die Fälle ausscheiden, in denen die Turnvereine ihre Turnhallen regelmäßig zur Abhaltung von Festlichkeiten gegen Entgelt vermieten.

2. Soweit auf Grundstücken, die ausschließlich der Pflege von Leibesübungen dienen, Einrichtungen vorhanden sind, die anderen Zwecken dienen, bestehen keine Bedenken, die Stundung der Steuer für den Teil des Grundstücks zu gewähren, der ausschließlich der Pflege der Leibesübungen dient.

I. A.: Dr. Klausener.

#### 7. Preußen: Erbschafts-, Schenkungs- und Körperschaftssteuer. Befreiung der Jugend- und Wohlfahrtsvereine von der Schenkungs- und Körperschaftssteuer.

Der Preußische Minister des Innern.

Berlin, den 18. Februar 1924.

Es sind von der Erbschaftssteuer befreit:

Zuwendungen an inländische, rechtsfähige Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie Zuwendungen zu ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist.

Von der Körperschafts- und Vermögenssteuer sind Vereine dieser Art gleichfalls mit Geltung für das gesamte Reichsgebiet befreit.

#### 8. Preußen: Grundvermögenssteuer.

Grundvermögenssteuer und Grundstücke, die der Jugendpflege und Jugendbewegung dienen; auf eine Eingabe des Ausschusses der Deutschen Jugendverbände vom 11. September v. J. teilt das Preußische Finanzministerium mit:

Dem Antrage auf Ausdehnung der durch meine Rundverfügung vom 9. April d. J. — K. V. 2. 1211 — angeordneten Stundung der Grundvermögenssteuer bei den ausschließlich für die Pflege von Leibesübungen bestimmten Grundstücken auf die der Jugendpflege

und Jugendbewegung dienenden Grundstücke vermag ich zu meinem Bedauern aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu entsprechen. Das schließt aber nicht aus, daß dem Verbandsrat, falls er zur Zahlung der Steuern durchaus nicht in der Lage ist, die Steuer nach den allgemeinen Bestimmungen gestundet und bei dauernder Zahlungsunfähigkeit niedergeschlagen wird.

gez. Unterschrift.

#### 9. Sachsen: Befreiung von Turn- und Sportvereinen usw. von der Grunderwerbssteuer in Sachsen.

1. Eine unmittelbare Befreiung von der Grunderwerbssteuer im Sinne des § 8 Ziffer 10 des Grunderwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1617) ist nur dann gegeben, wenn die Anlagen der betr. Vereine als öffentliche anzusehen sind und wenn es sich um Grünanlagen handelt. Die Öffentlichkeit ist nach Ansicht des Landesfinanzamtes einmal dann gegeben, wenn die Mitgliedschaft eines Vereines allgemein erworben werden kann, also insbesondere politische oder religiöse Gesichtspunkte hierbei keine Rolle spielen und wenn ferner die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Beiträge so gering bemessen sind, daß sie auch für unmittelbar tragbar erscheinen. Ferner wird die Öffentlichkeit auch dann unter Umständen gegeben sein, wenn die Mitgliedschaft nicht in der vorbezeichneten Weise den weitesten Kreisen zugänglich ist, der betreffende Verein seine Anlage jedoch in erheblichem Umfange der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt.

Eine Grünanlage liegt nur bei Bepflanzung des betr. Grundstücks vor.

2. Sofern die unter 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht gegeben sind, kommt möglicherweise ein Steuererlaß nach § 108 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993) in Frage. Auf entsprechende Gesuche wird jedoch im allgemeinen nur eingegangen, wenn die finanziellen Verhältnisse eines Vereines ganz besonders ungünstig liegen.

Dresden, 8. September 1925.

W. J. II: IV. G. 18 b.

Sächsisches Arbeits- und Wohlfahrtsministerium.

#### 10. Sachsen: Befreiung von der Grund- und Mietzinssteuer. Bericht über die Sitzungen des Landesbeirates für Leibesübungen. (Fachausschuß des Landeswohlfahrtsamtes. 2. Sitzung am 8. 7. 1924.)

1. Herr Ministerialrat Dr. Maier weist auf die gesetzlichen Grundlagen für die Befreiung von der Grund- und Mietzinssteuer hin. Danach sind von der Grundsteuer nach dem Sächsischen Gesetz vom 7. Oktober 1921, § 3 Abs. 1 e (Sächs. Gesetzbl. 1921, S. 327) befreit: Grundstücke, die einer öffentlichen Anstalt, einem Verein oder einer Stiftung gehören, sofern sie unmittelbar öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, insbesondere

dem öffentlichen Unterricht dienen und überwiegend zu den aufgeführten Zwecken bestimmt sind. Turn- und Sportplätze, die zu gewinnbringenden Zwecken vermietet sind, würden demnach nicht hierunter fallen.

Das gleiche gilt von der Mietzinssteuer. Nach § 3 Ziff. 1 des Gesetzes über den Geldwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juli 1924 (Gesetzbl. S. 398) sind von der Aufwertungssteuer befreit, Gebäude, sofern sie ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen.

Durch diese Vorschriften sind die Belange der Turn- und Sportverbände genügend gewahrt. Auch auf Unterkunftshäuser und Jugendherbergen sind die betreffenden Bestimmungen anzuwenden. Nur Dienstwohnungen in solchen Unterkunftshäusern können von der Mietzinssteuer nicht befreit werden.

#### 11. Sachsen: Erlaß der Grunderwerbssteuer beim Kauf für Erholungsstätten.

Landesfinanzamt,

Abt. für Besitz- und Verkehrssteuern.

Nr. I. J. 805 a.

Dresden, am 31. Januar 1921.

zu Gr. E. St. L. 147/1920.

Als Schaffung einer öffentlichen Erholungsanlage im Sinne des § 8 Absatz 1 Ziffer 10 des Grunderwerbssteuergesetzes kann auch der Grundstückserwerb eines privaten Vereines in Betracht kommen. Der Begriff der Öffentlichkeit setzt nicht voraus, daß die Anlage ohne weiteres jedermann zugänglich sei. Sie ist vielmehr auch dann öffentlich, wenn der Zutritt von der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung abhängig ist, wenn nur die Aufnahme in die Vereinigung weitesten Volkskreisen unter angemessenen Voraussetzungen freisteht. Der Erwerb von Grundstücken durch sportliche Vereine kann hiernach gegebenenfalls als für die Öffentlichkeit bestimmt steuerfrei bleiben (zu vgl. Borthke-Bergschmidt, Grunderwerbssteuergesetz, 1. Auflage, Seite 72, Anm. 37 zu § 8). Ob darnach die Voraussetzungen der „Öffentlichkeit“ hier vorliegen, ist noch näher, und zwar an der Hand der Vereinssatzungen zu erörtern.

#### 12. Verordnung über Umsatzsteuer-Begünstigungen für Turn- und Sportvereine.

Auf Grund des § 108 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1993) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt.

§ 1.

Bei Vereinen, die der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen im Sinne des § 10a Ausführungsbestimmungen U. St. G. dienen, sind Einnahmen aus den Eintrittsgeldern, dem

Verkauf von Programmen und der Vermietung von Plätzen und Geräten von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Einnahmen nachweislich überwiegend für Zwecke der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen verwendet werden.

## § 2.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar ab in Kraft.

### 13. Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer ist für alle Umsätze aus Verkäufen zu zahlen, nicht nur von Privat- und Geschäftsleuten, sondern auch von Vereinen. Beispiel: Die Einnahmen aus Programmverkäufen für Veranstaltungen, die nicht der Pflege von Leibesübungen dienen, Maskenbälle, Humor- und Unterhaltungsabende mit Tanz usw., aus Tombolen, Verlosungen, Glücksrädern usw., ferner die Einnahmen aus dem Verkauf von EB- und Trinkwaren, Zigarren und Zigaretten oder anderen Verkaufsständen in Vereinshäusern und Plätzen, wenn der Verkauf auf Vereinsrechnung erfolgt, also nicht von Gewerbetreibenden (Wirten usw.) vorgenommen wird. Da im öffentlichen Leben alle Verkäufe, auch Lebensmittel und die notwendigen Bedarfsartikel, wie EBware, Kleidung, Schuhe usw., umsatzsteuerpflichtig sind, ließ die Regierung auch für Jugendpflegevereine eine allgemeine Befreiung nicht zu.

Befreit sind: Vereinsbeiträge der Turn-, Sport- und Jugendpflegevereine, freiwillige Spenden und Sammlungen zum Ankauf von Turn-, Spiel- und Sportgeräten, Plätzen usw. und ausschließlich gemeinnützige und wohltätige Unternehmungen. § 11 des Umsatzsteuergesetzes lautet: Ausschließlich gemeinnützige oder wohltätige Unternehmungen, sofern es sich bei dem Umsatz um Leistungen handelt, welche hinter dem üblichen Entgelt zurückbleiben, sind steuerfrei.

Die Umsatzsteuer beträgt gegenwärtig 0,75% also für je 100 Mark Umsatz ist 75 Pfg. Steuer zu zahlen. Die Steuer ist auch dann fällig, wenn bei einer Vereinsveranstaltung Defizit entstanden ist. Wenn der Verkauf von EB- und Trinkwaren von Wirten oder Gewerbetreibenden erfolgt, haben diese die Umsatzsteuer selbst zu zahlen.

### 14. Die Wertzuwachssteuer.

Bei Grundstückskäufen zu Turnhallen, Spielplätzen oder Badanlagen usw. müssen unsere Vereine darauf achten, daß der Verkäufer nicht im Kaufvertrag eine Bestimmung einschaltet, wonach die Wertzuwachssteuer von dem Käufer zu tragen ist. Nach § 29 des Wertzuwachssteuergesetzes hat der Eigentümer des Grundstückes, also der Verkäufer, die Wertzuwachssteuer zu bezahlen. Das geht aus der Art dieser Steuer hervor. Nur wenn die Steuer von dem Verkäufer nicht eingetrieben werden kann, muß der Erwerber mindestens 2 Prozent der Steuer bezahlen. Zu versteuern ist die Summe, um die das Grundstück teurer geworden ist. Wenn

also der Verkäufer das Grundstück vor mehreren Jahren für 2000 Mk. gekauft hat und jetzt für 16 000 Mk. verkauft, ist der Differenzbetrag zwischen An- und Verkaufspreis, in diesem Falle also 14 000 Mk., steuerpflichtig. Mindestens 2 Prozent (meist höher), das sind in diesem Falle 280 Mk., wären demnach als Steuer zu bezahlen, vorausgesetzt, daß nicht der betreffende Bundesstaat oder die Gemeinde, in dessen Gebiet das Gelände liegt, Zuschläge zur Wertzuwachssteuer erhebt. Solche Zuschläge sind gestattet. Will ein Verkäufer unbedingt die Steuer auf den Käufer abwälzen, dann ist es ratsam, sich zu vergewissern, was das Grundstück früher gekostet hat, das ist jederzeit auf dem Grundbuchamt zu erfahren. Die Höhe des Steuerbetrages richtet sich nach der Wertsteigerung des betreffenden Grundstückes und nach der Anzahl der Jahre, während welcher die Wertsteigerung eingetreten ist. Sie kann im höchsten Falle bis zu 30 Prozent der vom Steueramt festgesetzten Steuersumme betragen. In besonderen Fällen kann Befreiung, Gestundung oder Teilzahlung gewährt werden, ganz besonders dann, wenn der Käufer ein Verein ist, der gemeinnützige Zwecke verfolgt und kein Geschäft mit dem Grundstückskauf machen will, der Erwerb also erfolgt, um dem satzungsgemäßen Zweck des Vereines zu dienen.

### 14a Die Wertzuwachssteuer

(Aus: Mitteldeutsche Handelsrundschau, Nr. 7 vom 1. April 1925, S. 137.)

beruht auf dem Reichsgesetz vom 11. Februar 1911. Als Reichsteuer wird sie nicht mehr erhoben, wohl aber steht es den Gemeinden frei, eine Wertzuwachssteuer zu erheben.

Um nun zu vermeiden, daß anlässlich eines Eigentumswechsels an einem Grundstück Grunderwerbssteuer-Zuschläge von Ländern und Gemeinden und überdies noch von den Gemeinden Wertzuwachssteuer erhoben werden, bestimmt § 36 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes, daß dann, wenn eine Wertzuwachssteuer erhoben wird, die Grunderwerbssteuerzuschläge nicht mehr als 2% des steuerpflichtigen Wertes betragen dürfen.

Manche Gemeinden, z. B. die Stadtgemeinde Leipzig, erheben trotzdem eine Wertzuwachssteuer von 4% vom steuerpflichtigen Wert als Grunderwerbssteuer-Zuschlag, wenn im Einzelfalle keine Wertzuwachssteuer zur Erhebung gelangt. Dieses Verfahren findet im Finanzausgleichsgesetz keine Stütze, denn sobald als eine Gemeinde überhaupt eine Wertzuwachssteuer eingeführt hat, ist die Erhebung eines höheren Grunderwerbssteuer-Zuschlages als 2% des steuerpflichtigen Wertes nicht angängig.

Bei Übergang eines Grundstückes im Wege der Erbfolge kommt Grunderwerbssteuer nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1 des Grunderwerbssteuergesetzes nicht in Frage, weil sie schon der Erbschaftsteuer unterliegen. Kommt im Einzelfalle infolge einer Befreiungsvorschrift des Erbschaftssteuergesetzes keine Erbschaftsteuer zur Erhebung,

so kann nun nicht wieder die Grunderwerbssteuer zum Zuge kommen, weil der Fall, wenn er auch erbschaftssteuerfrei blieb, gleichwohl der Regelung durch das Erbschaftssteuergesetz unterlag.

#### 15. Sachsen: Aufwertungssteuer.

Einer unserer Bundesvereine in Sachsen wurde durch die Ortssteuereinnahmestelle aufgefordert, für seine eigene Turnhalle eine Aufwertungssteuer von über 100 Mark zu bezahlen. Der Verein reichte ein Gesuch um Erlaß dieser Steuer ein mit der Begründung, daß die Turnhalle gemeinnützigen Zwecken dient. Auf dieses Gesuch erhielt der Verein von der Steuerbehörde folgenden Bescheid:

Abschrift.

Steueramt — Bezirk III. Dresden, den 18. August 1925.

An

den Arbeiter-Turn- und Sportverein

„Frisch Auf“

Cunnersdorf b. Kaitz.

Aufwertungs-Steuer.

Die Amtshauptmannschaft als Grundsteuer-Behörde erkennt an, daß der Arbeiter-Turn- und -Sportverein „Frisch Auf“ eine Personenvereinigung ist, die nach ihren Satzungen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient und daß seine Turnhalle, Kaitzter Straße 4, für diese Zwecke benutzt wird, daß also die gesetzliche Voraussetzung für die Befreiung von der Aufwertungssteuer vorliegt und bereits bei Inkrafttreten der Steuer am 1. April 1924 vorgelegen hat.

Die Besteuerung ist hiermit irrtümlich erfolgt, und die Veranlagung wird deshalb mit Wirkung vom 1. April 1924 ab aufgehoben.

Die Amtshauptmannschaft.

I. A.: gez. Vorwerg.

Ausgefertigt: Dresden, am 18. August 1925.

gez. B o r m a n n, Reg.-Schr.

Unsere Bundesvereine, welche ähnliche Steuerforderungen bekommen, mögen auf Grund dieses Bescheides Steuerbefreiung beantragen.

#### 16. Baden: Gemeindesteuerpflicht der Turn- und Sportvereinigungen.

Der Minister des Innern.

Nr. 112 755.

Karlsruhe, 30. 10. 1925.

Mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 24. 7. 25 Nr. B. 17 756.

1. An den Ortsausschuß für Leibesübungen und Jugendpflege in Mannheim.

Zu dem dortigen Antrag, die Grundstücke der Turn- und Sportvereinigungen allgemein auch von der Kreis- und Gemeindesteuer zu befreien, habe ich zunächst eine Äußerung der badischen Gemeindeverbände (des Städteverbandes, des Städtebundes und des Verbandes bad. Gemeinden) eingeholt. Städteverband und Städte-

bund sprechen sich dahin aus, daß eine grundsätzliche Befreiung der Sportplätze von der Gemeindesteuer aus allgemeinen Gesichtspunkten nicht möglich sei; den Mitgliedstädten sei aber empfohlen worden, den Sportvereinen im Einzelfall nötigenfalls auf anderem Wege entgegenzukommen. Der Verband badischer Gemeinden vertritt die Auffassung, daß in den Turn- und Sportvereinigungen die Verhältnisse örtlich zu verschieden gelagert sind, als daß eine Befreiung von der Grundsteuer ohne weiteres als gängig bezeichnet werden könne. Es werde Sache der Gemeinden und Kreise sein, von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung steuerlicher Erleichterungen gegeben seien. Der Verband werde gegebenenfalls seinen Mitgliedgemeinden empfehlen, derartigen Befreiungsanträgen gegenüber recht weitherzig zu verfahren.

Die Frage, ob trotz dieser Stellungnahme der Gemeindeverbände dem dortigen Antrag eine weitere Folge gegeben werden kann, wird anlässlich der bevorstehenden allgemeinen Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Eine Verständigung des die Vorstellung vom 20. 7. mitunterzeichneten Arbeitersportkartells Mannheim gebe ich dorthin anheim.

2. Nachricht hiervon dem Minister des K. u. d. U. I. V.: gez. Leers.  
Nr. B. 24 222.

An die Zk. usw. zur Kenntnisnahme.  
Karlsruhe, 5. Nov. 1925.

#### 17. Baden: Den Nachlaß von örtl. Kirchensteuer für Turnplätze und dergleichen betr.

Abschrift.

Karlsruhe, 31. Dezember 1925.

Kath. Oberstiftungsrat  
Nr. 18 229

An den Herrn Minister des Kultus und des Unterrichts  
Hier.

Wir werden gelegentlich der allgemeinen Bekanntmachung über die Erhebung der örtlichen Kirchensteuer für 1926 den kath. Stiftungsräten nahelegen, daß in die Steuer für Turnplätze, Turnnachlassen, als die Gemeindesteuer einen Nachlaß erfährt, oder soweit Gemeindesteuer nicht erhoben wird, als das Nachlaßgesuch nach Lage der Verhältnisse begründet und ein Nachlaß gängig erscheint. Bei nicht rechtsfähigen Vereinen wird ohnedies keine Kirchensteuer angesetzt werden. Für 1925 erscheint es jetzt zweckdienlicher, den Stiftungsräten den Nachlaß von Fall zu Fall zu empfehlen. Dem kath. Stiftungsrat in Forchheim geben wir hiervon Nachricht.  
gez. Schweitzer.

Nr. A 570. An die Z.-K. usw. zur Kenntnisnahme.

Karlsruhe, 21. Januar 1926.

Der Minister des K. u. des U.

I. V.: Schmitt.

**18. Bayern: Bayrische Bekanntmachung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Wohnungsbaues.**

Nach der Verordnung vom 23. Juni 1924 genießen **Haussteuerfreiheit** Gebäude mit Mietwohnungen und **Eigenheime**, die in den Jahren 1924 und 1925 neu aufgeführt wurden, und zwar auf die Dauer von zehn Jahren nach Vollendung. In der Bekanntmachung des Gesamtministeriums des Freistaates Bayerns vom 4. Januar 1926 Nr. 261 ist bestimmt, daß sich vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung die Verordnung vom 23. Juni 1924 auch auf Gebäude dieser Art und **Eigenheime** erstreckt, die in den Jahren 1926 und 1927 neu aufgeführt werden.

Die zum Vollzuge der Verordnung vom 23. Juni 1924 erlassende Bekanntmachung vom 8. Juli gl. Jahres gilt sinngemäß auch für den Vollzug dieser Bekanntmachung.

Abschrift aus der Zeitschrift Eildienst der Deutschen Steuerzeitung Nr. 3 vom 12. Januar 1926.

**19. Preußen: Hauszinssteuer.**

Abschrift. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Heft 7, April 1926.

Durch § 29 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 487) ist die Bestimmung des § 9 VUG., daß bei der Verteilung der Schul-lasten die Grund- und Gebäudesteuer (siehe § 18 des Gesetzes vom 14. Februar 1923 — Gesetzsamml. S. 29), nur zur Hälfte anzurechnen ist, nicht abgeändert worden.

Die Hauszinssteuer wird nur als Zuschlag zur Grundvermögenssteuer erhoben (vgl. § 2 der Preußischen Verordnung vom 1. April 1924 zur Dritten Steuernotverordnung des Reiches — Preuß. Gesetzsamml. S. 191 — und Artikel II der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung — Preuß. Gesetzsamml. 1924, S. 555 —). Ihr Ertrag wird nach bestimmten Sätzen auf den Staat, die Land- und Stadtkreise und Gemeinden für bestimmte Aufgaben verteilt. Außerdem können nach § 8 der Preußischen Steuernotverordnung noch die Gemeinden Zuschläge zur Hauszinssteuer bis zur Höhe von 100 v. H. der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen erheben. (Gesetzsamml. 1924, S. 556). Die Hauszinssteuer ist sonach keine Steuer, deren Soll nach § 29 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleich vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 487) der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist; sie kann deshalb auch nicht in den Verteilungsmaßstab des § 9 VUG. hineingezogen werden.

Berlin, den 9. August 1925.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Regierung in N.

— U. III. D. 3147. —

I. A.: gez. Leist.